

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

14. Jahrgang

Burg, 31.03.2021

Nr.: 8

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien	
45	Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse	136
46	Satzung des Seniorenbeirates des Landkreises Jerichower Land	140
2.	Amtliche Bekanntmachungen	
47	Bekanntmachung der Genehmigung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Sparkasse Magdeburg"	145
48	Öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung einer Online-Konsultation im laufenden Genehmigungsverfahren der unteren Immissions- schutzbehörde des Landkreises Jerichower Land	145
3.	Sonstige Mitteilungen	

B. Städte und Gemeinden

1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien	
49	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2021.....	146
50	5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Möser zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/ Ihle“	148
51	Wasserwehrsatzung der Gemeinde Möser	149
52	Friedhofssatzung der Gemeinde Elbe-Parey...	152
2.	Amtliche Bekanntmachungen	
53	Bekanntmachung der Gemeinde Möser zur Landrats- und Landtagswahl am 6. Juni 2021 - Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Besetzung von Wahlvorständen	162

54	Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey - Beschluss zur Aufstellung über die 1.Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Elbe-Parey für die Ortschaft Güsen	162
55	Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey - Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Ziegelei – Parey“ und 4. Änderung des Flächennutzungs- plans der Gemeinde Elbe-Parey	163
56	Bekanntmachung über die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, Thomas-Müntzer-Straße OT Roßdorf - Ergänzungssatzung Roßdorf	165
57	Bekanntmachung über die Aufstellung eines gesamteinheitlichen Flächennutzungsplanes für die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow	165
58	Bekanntmachung über den 3. Entwurf und die öffentliche Auslegung des vorzeitigen Bebauungs- planes „Neue Häuser“ OT Schlagenthin	166
59	Widmung der Straße im Bebauungsplangebiet „Blaurock IV“ – Waldseestraße Gommern	167
60	Bekanntmachung der Stadt Gommern zur Landrats- und Landtagswahl am 06. Juni 2021 Berück- sichtigung von Parteien und Wählergruppen bei der Besetzung der Wahlvorstände	169
61	Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 0008/2021 über den Jahresabschluss 2018 der Stadt Gommern und Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 120 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ...	170
62	Bekanntmachung über die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Nördlich der Bahnhof- straße“ Gemeinde Biederitz /OT Gerwisch	171
63	Bekanntmachung Aufstellung 1. Ergänzung und Änderung Bebauungsplan Nr.42 /2017 „Sonstiges Sondergebiet Tierhaltung südlich der Königsborner Straße“ Gemarkung Biederitz OT Heyroths- berge gemäß § 2 BauGB	172

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 64 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg - Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung – 173
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 65 Erste konstituierende Sitzung des Zweckverbandes der Sparkasse Magdeburg 175
 - 66 Amtliche Bekanntmachung des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ 176
 - 67 Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplans des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ für das Wirtschaftsjahr 2021 179
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
- 68 Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Landkreises Anhalt-Bitterfeld für die Wahlkreise 22 - Köthen, 23 - Zerbst, 28 – Bitterfeld-Wolfen 180
- 69 Flurbereinigungsverfahren nach § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) - „Flurbereinigungsverfahren BAB 14 Samswegen/Groß Ammensleben; BK7.010“ 181
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

45

Kreistag des Landkreises Jerichower Land
Der Vorsitzende des Kreistages

Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse

Der Kreistag hat gemäß § 59 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften vom 2. November 2020 (GVBl. LSA S 630) folgende Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse beschlossen:

Inhaltsübersicht**I.ABSCHNITT****Sitzungen des Kreistages**

- § 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme
- § 2 Tagesordnung
- § 3 Öffentlichkeit von Sitzungen
- § 4 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 5 Sitzungsleitung
- § 6 Sitzungsablauf
- § 7 Einwohnerfragestunde, Anregungen und Beschwerde der Einwohner
- § 8 Unterrichtung und Akteneinsicht
- § 9 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 10 Abstimmungen
- § 11 Wahlen
- § 12 Unterbrechung, Übertragung und Vertagung

- § 13 Niederschrift
- § 14 Aufhebung der Beschlüsse des Kreistages
- § 15 Ordnung in den Sitzungen
- § 16 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

II. ABSCHNITT **Fraktionen**

- § 17 Fraktionen

III. ABSCHNITT **Ausschüsse des Kreistages**

- §18 Verfahren in den Ausschüssen

IV. ABSCHNITT **Öffentlichkeitsarbeit**

- §19 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

V. ABSCHNITT **Besondere Verfahrensregelungen**

- § 20 Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen

VI. ABSCHNITT **Schlussvorschriften, Inkrafttreten**

- § 21 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 22 Abweichungen von der Geschäftsordnung
- § 23 Sprachliche Gleichstellung
- § 24 Inkrafttreten

I. Abschnitt **Sitzung des Kreistages**

§ 2 – Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende legt im Einvernehmen mit dem Landrat die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und – bei Bedarf – in einen nichtöffentlichen Teil. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden.
- (2) Anträge zur Tagesordnung können Kreistagsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 21 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Kreistages oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.
- (3) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Landkreises fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Kreistages von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 7 – Einwohnerfragestunde

- (1) Der Kreistag sowie seine Ausschüsse führen zu Beginn der ordentlichen öffentlichen Sitzungen, nach Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung, eine Einwohnerfragestunde durch. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende aus wichtigem Grund in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein. Jeder Einwohner ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zuge lassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit des Landkreises fallen.

- Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner des Landkreises ist, so hat dieser sich gegenüber einem Beauftragten des Landkreises auszuweisen.
- (3) Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Fragen werden grundsätzlich mündlich durch den Landrat oder den Vorsitzenden des Kreistages beantwortet. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die unverzüglich erteilt werden muss. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e ~~e~~ der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 Satz 1 Ziff. 1 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach der Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.
- (5) Die Einwohner des Landkreises haben das Recht, sich auch außerhalb der Kreistagssitzungen mit Anregungen und Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Kreistages möglichst innerhalb von 6 Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist eine Zwischenmeldung zu erteilen. Für die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten gelten Abs. 4 Satz 4 und 5 entsprechend.

§ 10 – Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf „Schluss der Rednerliste“ lässt der Vorsitzende des Kreistages abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Kreistagsmitgliedern nicht schriftlich vorliegen.
- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt.
- Anträge zur Geschäftsordnung,
 - Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
 - Weitergehende Anträge; als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
 - Früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.
- In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Kreistages. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag durch einfache Stimmenmehrheit.
- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Kreistages die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Auf Verlangen des Vorsitzenden hat der Antragsteller seinen Antrag schriftlich vorzulegen.
- (5) Es wird offen durch Handzeichen oder Erheben der Stimmkarte, in Zweifelsfällen durch Aufstehen abgestimmt.
- Ein Antrag auf namentliche Abstimmung bedarf der Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreistagsmitglieder oder der geschlossenen Zustimmung einer Fraktion. Das Ergebnis ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (6) Offene und namentliche Abstimmungen können auch im Wege der elektronischen Form erfolgen. Die Stimmabgabe erfolgt dabei in ein elektronisches Abstimmungssystem. Dabei kann die Eingabe mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ erfolgen. Das Abstimmungsergebnis muss zeitgleich im Sitzungsraum so dargestellt werden, dass das Stimmverhalten jedes stimmberechtigten Mitgliedes erkennbar ist. Sofern ein stimmberechtigtes Mitglied bezweifelt, dass seine eigene Stimme so erfasst wurde, wie es von ihm beabsichtigt war, ist eine erneute Abstimmung durch Handzeichen gemäß Absatz 5 durchzuführen.
- (7) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unmittelbar nach der Abstimmung bekannt.
- (8) Wird das Ergebnis von einem Kreistagsmitglied angezweifelt, so ist die Abstimmung mit Stimmenzählern zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Ja- und Nein-Stimmen sowie der Stimmenthaltungen festzuhalten.

V. Abschnitt

Besondere Verfahrensregeln

§ 20 – Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen

- (1) Im Falle einer festgestellten Notsituation im Sinne von § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Landrat, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird und beruft diesen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungsort ein. § 1 Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 bis 5 sowie § 2 gelten entsprechend.
- (2) Für den Ablauf einer Sitzung gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, insbesondere die §§ 4 bis 6, 8 bis 10, 12, 13, 15 sowie 16 entsprechend, soweit in den Absätzen 3 und 4 nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, indem er die stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufruft. Ist das aufgerufene Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet, so meldet es sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. Der Protokollführer trägt die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.
- (4) Vor jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsystems fest. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich namentlich. Elektronisch kann nur abgestimmt werden, sofern gewährleistet ist, dass das Abstimmungsergebnis so dargestellt wird, dass das Stimmverhalten jedes stimmberechtigten Mitgliedes für alle Mitglieder sowie die Zuschauer erkennbar ist. Nach Ende der Abstimmung stellt der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis fest.
- (5) Aufgrund der Notsituation, die eine persönliche Teilnahme von Zuschauern nicht zulässt, wird den Einwohnern mit der Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung mitgeteilt, dass sie ihre Fragen schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden einreichen können. Der Vorsitzende verliest die bei ihm eingegangenen Anfragen. Für das weitere Verfahren gilt § 7 Abs. 2 bis 4 entsprechend.
- (6) Kann in einer festgestellten Notsituation im Sinne von § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA keine Präsenzsitzung oder Videokonferenz durchgeführt werden, so findet die Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe des § 56a Abs. 3 KVG LSA statt. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Landrat. Das Einverständnis zu dem schriftlichen oder elektronischen Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung durch gesonderte Abstimmung ermittelt.

VI. Abschnitt Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 21 – Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Kreistages. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Kreistag mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 22 – Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Kreistages widerspricht.

§ 23 – Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 24 – Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Kreistages am 03.07.2019 sowie die 1. Änderung mit Beschlussfassung im Schriftlichen Verfahren vom 22.04.2020 in Kraft. Die 2. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Kreistages am 24. März 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 09.07.2014 außer Kraft.

Burg, den 24. März 2021

gez. Dr. Bauer
Vorsitzender des Kreistages

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Satzung des Seniorenbeirates des Landkreises Jerichower Land

Einrichtung, Funktion und Rechtsstellung

- § 2 Aufgaben, Rechte und Pflichten
- § 3 Zusammensetzung und Bestellung
- § 4 Voraussetzung für eine Bestellung durch den Kreistag
- § 5 Bestellung per Abstimmung im Kreistag und Nachrückverfahren
- § 6 Geschäftsordnung
- § 7 Ordnungsbestimmungen
- § 8 Einberufung/Öffentlichkeit
- § 9 Beschlussfassung
- § 10 Führung der laufenden Geschäfte/Niederschrift
- § 11 Entschädigung der Mitglieder des Seniorenbeirates
- § 12 Sprachliche Gleichstellung
- § 13 Inkrafttreten

Präambel

Auf Grundlage der §§ 5, 8 i. V. m. den §§ 45 Abs. 2 Nr. 1, 79 und 80 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften vom 2. November 2020 (GVBl. LSA S. 630), hat der Kreistag des Landkreises Jerichower Land in seiner Sitzung am 24.03.2021 die folgende Satzung des Seniorenbeirates des Landkreises Jerichower Land beschlossen:

§ 1 – Einrichtung, Funktion und Rechtsstellung

- (1) Im Landkreis Jerichower Land ist ein Seniorenbeirat eingerichtet. Er trägt den Namen „Kreisseniorenbeirat Jerichower Land“ (KJL). Der Seniorenbeirat nimmt im Rahmen dieser Satzung unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden die Interessen aller im Landkreis Jerichower Land lebenden älteren Einwohnerinnen und Einwohnern gegenüber den Gremien des Landkreises und der Verwaltung wahr und vertritt diese in der Öffentlichkeit.
- (2) Der Kreisseniorenbeirat Jerichower Land ist ein beratendes Gremium des Landkreises. Er berät den Kreistag und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung im Rahmen seiner nach dieser Satzung festgelegten Aufgaben.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Kreisseniorenbeirates Jerichower Land sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Willensbildung des Kreisseniorenbeirates Jerichower Land erfolgt durch Beschluss.

§ 2 – Aufgaben, Rechte und Pflichten

- (1) Zu den Aufgaben des Kreisseniorenbeirates Jerichower Land gehören insbesondere:
 1. Förderung eines differenzierten und zeitgemäßen Altersbildes in der Gesellschaft und Vertretung der Belange der älteren Menschen des Landkreises,
 2. Informationen zu den geltenden Rechtsvorschriften, die die Belange älterer Menschen tangieren,

3. Beratung für Rat und Hilfe suchende Seniorinnen und Senioren bzw. deren Angehörige,
4. Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden zu den Belangen älterer Menschen und Vermittlung zu Behörden und Organisationen mit dem Ziel einer Klärung,
5. Stellungnahmen zu Fachplanungen, sofern die Belange älterer Menschen berührt werden, wie Beschäftigungsförderung, ÖPNV, Verkehrssicherheit, Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, Wohnungsbau und Wohnumfeldgestaltung bzw. allgemeine Infrastruktur, Sonderwohnformen/Pflegeinfrastruktur,
6. Beratung des Kreistages, seiner Ausschüsse und der Verwaltung zu Fragen der barrierefreien Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur, der seniorenfreundlichen Gestaltung von Dienstgebäuden, einer einfachen Sprache und der seniorengerechten Anwendung neuer Medien.

(2) Der Kreisseniorenbeirat Jerichower Land hat zu seiner Aufgabenerfüllung folgende Rechte:

1. Der Kreisseniorenbeirat Jerichower Land kann im Benehmen mit dem Landrat Stellungnahmen und Empfehlungen zu Vorhaben mit Relevanz für ältere Menschen (im Zusammenhang mit der Behandlung im Kreistag und seinen Ausschüssen) an den Kreistag oder die Ausschüsse abgeben.
2. Der Vorsitzende oder Stellvertreter des Kreisseniorenbeirates Jerichower Land hat nach Anmeldung oder auf Einladung in den Angelegenheiten des Aufgabenbereiches des Kreisseniorenbeirates Jerichower Land in allen relevanten Ausschüssen des Kreistages sowie im Kreistag Rederecht.
3. Der Kreisseniorenbeirat Jerichower Land kann sachkundige Personen zu seinen Sitzungen hinzuziehen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Die hinzugezogenen Personen fallen nicht unter die Entschädigungssatzung des Landkreises Jerichower Land und haben keinen Anspruch auf Auslagenersatz oder Sitzungsgeld.

(3) Zur Umsetzung seiner Aufgaben ergeben sich für den Kreisseniorenbeirat Jerichower Land folgende Pflichten:

1. regelmäßige Seniorensprechstunden einrichten,
2. sich an der Vorbereitung und Durchführung von Fachtagungen, Foren und anderen Schwerpunktveranstaltungen im Rahmen der Seniorenarbeit in Zusammenarbeit mit der Kreisverwaltung zu beteiligen,
3. mit sozialen Initiativen, die sich für die Belange älterer Menschen einsetzen, aktiv zusammenarbeiten und diese soweit möglich unterstützen,
4. Kontakt zu Kreistagsfraktionen, Sozialverbänden, Kirchen, Gewerkschaften und anderen Vereinigungen sowie zur Landesseniorenvertretung und zu Seniorenbeiräten/Seniorenvertretungen anderer Kommunen halten,

5. Medienarbeit sowie das Erstellen von Informationsmaterial mit der Pressestelle des Landratsbüros abzustimmen,
6. Eine jährliche Berichterstattung in Form einer Information an den Kreistag durchzuführen, bei der die Situation der älteren Menschen anhand der gewonnenen Aufschlüsse aus der Arbeit des Kreisseniorenbeirates Jerichower Land beschrieben wird.

§ 3 – Zusammensetzung und Bestellung

- (1) Der Kreisseniorenbeirat Jerichower Land besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern, jeweils eine ältere Einwohnerin bzw. ein älterer Einwohner je Gemeinde/Stadt. In Gemeinden/Städten mit einer berufenen Gemeindeseniorenenvertretung wird durch Wahl der Seniorenvertretung ein Vertreter in den Kreisseniorenbeirat des Landkreises Jerichower Land entsandt. In den kreisangehörigen Kommunen ohne Seniorenvertretung soll die Verwaltung eine ältere Person unter Einbeziehung des Gemeinderates/Stadtrates entsenden. Dem voraus soll ein öffentlicher Aufruf für Vorschläge und Bewerbungen von älteren Einwohnerinnen und Einwohnern gehen.
- (2) Die Mitglieder werden vom Kreistag für die Dauer seiner Wahlperiode bestellt. Die Bestellung endet mit der Konstituierung des neu bestellten Beirates nach Neuwahl des Kreistages.
- (3) Im Kreisseniorenbeirat Jerichower Land sollen Frauen und Männer möglichst in einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis vertreten sein.
- (4) Der Kreisseniorenbeirat Jerichower Land wählt in seiner ersten Sitzung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Es ist geheim zu wählen und es wird einzeln über jede Besetzung einer Funktion für den Kreisseniorenbeirat Jerichower Land abgestimmt.
- (5) Der Landrat und die Fraktionsvorsitzenden haben Rederecht im Kreisseniorenbeirat Jerichower Land.

§ 4 – Voraussetzung für eine Bestellung durch den Kreistag

- (1) Die Voraussetzungen für eine Bestellung erfüllen gem. § 3 ältere Einwohnerinnen und Einwohner, die ihren ersten oder einzigen Wohnsitz im Landkreis Jerichower Land haben.
- (2) Nicht bestellt werden kann, wer einer verbotenen Vereinigung angehört oder diese unterstützt. Für sonstige Hinderungsgründe findet § 41 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der am Tag der Bestellung gültigen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5 – Bestellung per Abstimmung im Kreistag und Nachrückverfahren

- (1) Für die Abstimmung der zu berufenden Mitglieder des Kreisseniorenbeirat Jerichower Land gelten die Bestimmungen des § 56 KVG LSA und die Geschäftsordnung des Kreistages.
- (2) Scheidet ein bestelltes Mitglied des Kreisseniorenbeirates Jerichower Land aus, ist aus der entsprechenden Gliederung (Gemeindeseniorenenvertretung oder Gemeinde/Stadt) umgehend eine neue Person zu entsenden über deren Berufung wiederum der Kreistag abstimmt.

§ 6 –Geschäftsordnung

- (1) Zu den regelmäßigen Sitzungen des Seniorenbeirats lädt der Vorsitzende oder die Vertretung unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von 10 Kalendertagen schriftlich ein.
- (2) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, leitet die Sitzung. Sind beide verhindert wird aus der Mitte der anwesenden Mitglieder ein Tagungsleiter bestimmt.
- (3) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Seniorenbeirat tagt regelmäßig in öffentlicher Sitzung. Ist in Angelegenheiten die unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln sind die Öffentlichkeit auszuschließen, bedarf es eines Beschlusses der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Vertreter des Kreistages und der Landkreisverwaltung sind berechtigt, an allen Sitzungen teilzunehmen. Sie haben Rederecht.
- (6) Zu seinen Sitzungen kann der Seniorenbeirat weitere sachkundige Bürger einladen.
- (7) Bei Teilnahmeverhinderung ist jedes Mitglied verpflichtet, seine Vertretung unverzüglich zu informieren.
- (8) Über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Landrat zu unterzeichnen. Der Kreisseniorenbeirat Jerichower Land beschließt in der folgenden Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.
- (9) Der Vorsitzende informiert die Öffentlichkeit über die bearbeiteten Themen.

§ 7 – Ordnungsbestimmungen

- (1) Zur konstituierenden Sitzung des Kreisseniorenbeirates Jerichower Land lädt der Landrat ein.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Kreisseniorenbeirat Jerichower Land gegenüber dem Landrat, dem Kreistag und seinen Ausschüssen sowie der Öffentlichkeit im Allgemeinen.

§ 8 – Einberufung/Öffentlichkeit

- (1) Der Kreisseniorenbeirat Jerichower Land wird von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Landrat einberufen. Der Beirat tritt in der Regel mindestens viermal im Jahr zusammen.
- (2) Die Sitzungen des Kreisseniorenbeirates Jerichower Land finden grundsätzlich öffentlich statt. Behandelt der Beirat eine Angelegenheit, die im Fall der Befassung durch einen Ausschuss oder den Kreistag in nicht-öffentlicher Sitzung zu beraten wäre, muss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (3) Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Landrat oder einem benannten Vertreter der Verwaltung schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen einberufen. Soweit die Mitglieder einverstanden sind, kann eine Einladung auch per E-Mail erfolgen. Mit der Einberufung sind die Tagesordnung mitzuteilen und evtl. erforderliche Unterlagen beizufügen. Mit mehrheitlicher Zustimmung kann die Tagesordnung in der jeweiligen Sitzung verändert werden.
- (4) Mitglieder des Kreistages, der Stadt- und Gemeinderäte sowie der Landrat, der Beigeordnete oder die in deren Auftrag tätigen Bediensteten des Landkreises Jerichower Land können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilnehmen.

§ 9 – Beschlussfassung

(1) Der Kreisseniorenenbeirat Jerichower Land fasst seine empfehlenden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Er ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 10 – Führung der laufenden Geschäfte

(1) Die Führung der laufenden Geschäfte des Kreisseniorenenbeirates Jerichower Land obliegt dem Vorsitzenden des Kreisseniorenenbeirates.

§ 11 – Entschädigung der Mitglieder des Seniorenbeirates

(1) Die Mitglieder des Kreisseniorenenbeirates Jerichower Land erhalten für die ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 €, SB Haushalt im Fachbereich Soziales insofern mindestens zu der Hälfte der geladenen Sitzungen des Seniorenbeirates eine Teilnahme erfolgte. Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.

(2) Die Mitglieder des Kreisseniorenenbeirates Jerichower Land haben Anspruch auf Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen, wenn sie auf Anordnung des Landrates zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Gebiet des Landkreises Jerichower Land verlassen müssen. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(3) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Beiträge ist Sache des Empfängers. Dazu wird nach Abschluss eines Jahres eine Jahressteuerbescheinigung erteilt.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 13 – Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Burg, den 25. März 2021

gez. Dr. Burchhardt
Landrat

Ausfertigungsvermerk

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Kreistages des Jerichower Landes sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Burg, den 25. März 2021

gez. Dr. Burchhardt
Landrat

Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Burg, den 25. März 2021

gez. Dr. Burchhardt
Landrat

Dienstsiegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

47

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

**Bekanntmachung der Genehmigung der Verbandssatzung des Zweckverbandes
"Sparkasse Magdeburg"**

Die Genehmigung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Sparkasse Magdeburg“ wurde am 8. März 2021 unter folgendem AZ: 206.6.1-10110/MD-JL/SpZV-Magdeburg erteilt.

Der Tenor der Genehmigung und die Verbandssatzung wurde am 16.03.2021 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt bekannt gegeben.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Burg, den 18.03.2021

gez. Dr. Burchhardt
Landrat

Dienstsiegel

48

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land über die Durchführung einer Online-Konsultation im laufenden Genehmigungsverfahren der unteren Immissions- schutzbehörde des Landkreises Jerichower Land

Die Firma Boreas Energie GmbH, Moritzburger Weg 67 in 01109 Dresden, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 3 weiteren Windenergieanlagen (WEA) im bestehenden Windfeld „Büden/Woltersdorf“ gestellt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von 3 WEA vom Typ Vestas V150 mit einer Gesamthöhe von 241 m (Nabenhöhe 166 m, Rotordurchmesser 150 m) und einer Nennleistung von jeweils 4,2 MW.

Das Vorhaben wurde am 27. Juni 2020 in der Volksstimme Burg/Genthin sowie am 28. Juni 2020 im Generalanzeiger Jerichower Land und am 30. Juni 2020 im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land veröffentlicht. Die Antragsunterlagen und alle entscheidungserheblichen Unterlagen konnten in dem Zeitraum vom 7. Juli 2020 bis 6. August 2020 an den bekanntgegebenen Standorten eingesehen werden. Zusätzlich sind die Antragsunterlagen und alle entscheidungserheblichen Unterlagen auf dem zentralen Internetportal UVP-Verbund (www.uvp-verbund.de) veröffentlicht worden.

Der für den 27. Oktober 2020 angesetzte Erörterungstermin wurde vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Coronavirus und der damaligen Pandemielage abgesagt. Die Absage des Erörterungstermins wurde am 23. Oktober 2020 im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land sowie am 25. Oktober 2020 im Generalanzeiger Jerichower Land und am 26. Oktober 2020 in der Volksstimme Burg/Genthin veröffentlicht.

Wie bereits in der Veröffentlichung zur Absage des Erörterungstermins geschildert, wird gemäß § 5 Absatz 1, 3 und 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) ersatzweise eine Online-Konsultation durchgeführt.

Im Rahmen der Online-Konsultation wird den Einwendern die Erwiderung des Vorhabenträgers auf die vorgebrachten Einwendungen zugänglich gemacht. Dies erfolgt durch individuelle Benachrichtigung durch die Genehmigungsbehörde.

Die Einweder haben die Gelegenheit, sich zu der Erwiderung des Vorhabenträgers bis einschließlich **Dienstag, den 11. Mai 2021** schriftlich oder elektronisch bei der Genehmigungsbehörde zu äußern.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Unabhängig von der Teilnahme wird die Genehmigungsbehörde die fristgerechten Einwendungen prüfen und über diese entscheiden.
- Die Einwendungsfrist ist am 7. September 2020 um 24:00 Uhr abgelaufen. Alle erst danach bei der Genehmigungsbehörde eingegangenen Einwendungen sind, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, verspätet und können im Genehmigungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.
- Bei Unterschriftenlisten oder gleichlautenden Schreiben, auf denen ein Vertreter benannt wurde, erhält nur dieser die Benachrichtigung über die Online-Konsultation.
- Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet und die Genehmigungsbehörde wird eine Entscheidung treffen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Burg, den 24. März 2021

Im Auftrag

gez. Dreßler

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

49

Stadt Gommern

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2021

1. Haushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014, in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadt Gommern die folgende, vom Stadtrat Gommern in der Sitzung am 24. Februar 2021 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf **14.284.000 Euro**
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **15.103.500 Euro**
2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **12.401.500 Euro**

- b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **13.038.600 Euro**
- c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **1.697.200 Euro**
- d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **1.584.700 Euro**
- e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **500.000 Euro**
- f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **612.500 Euro**

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern für das Wirtschaftsjahr 2021 wird im Erfolgsplan mit

- | | |
|--------------------------|-----------------------|
| Erträge in Höhe von | 1.610.170 Euro |
| Aufwendungen in Höhe von | 1.575.807 Euro |

im Vermögensplan mit

- | | |
|-----------------------|-----------------------|
| Einnahmen in Höhe von | 1.074.226 Euro |
| Ausgaben in Höhe von | 1.074.226 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **500.000 Euro** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern im Wirtschaftsjahr 2021 wird auf **520.000 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf **4.079.200 Euro** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern wird im Wirtschaftsjahr 2021 auf **0 Euro** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf **4.500.000 Euro** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Wirtschaftsjahr 2021 durch den Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **200.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf **320 v. H.**

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **380 v. H.**

2. Gewerbesteuer auf

350 v. H.

§ 6 Wertgrenzen für den Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenzen für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen werden gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 4 KomHVO, Anlage 6 B wie folgt festgesetzt:

- für Baumaßnahmen auf **10.000 Euro**
- für übrige Investitionsmaßnahmen auf **30.000 Euro**.

Bei Investitionen unterhalb der genannten Wertgrenzen sind Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst zu veranschlagen.

Gommern, den 19.03.2021

gez. Hünerbein
Bürgermeister (Siegel)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, vom Stadtrat Gommern in seiner Sitzung am 24. Februar 2021 mit Beschluss Nr. 65/2020 verabschiedete, Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Schreiben vom 17.03.2021 wurden die erforderlichen Genehmigungen durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hinsichtlich

1. des im § 2 der Haushaltssatzung 2021 auf 500.000 Euro festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen,
2. des im § 3 der Haushaltssatzung 2021 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, in Höhe von 4.079.200 EUR für den genehmigungspflichtigen Teilbetrag in Höhe von 1.108.300 Euro,
3. des im § 4 der Haushaltssatzung 2021 auf 4.500.000 Euro festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite,
4. des im § 2 der Haushaltssatzung 2021 auf 520.000 Euro festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern sowie
5. des im § 4 der Haushaltssatzung 2021 auf 200.000 EUR festgesetzten Höchstbetrages, bis zu dem Liquiditätskredite im Wirtschaftsjahr 2021 durch den Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen,

erteilt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 01.04.2021 bis 13.04.2021, während der Dienststunden, im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich aus.

Gommern, den 19.03.2021

gez. Hünerbein
Bürgermeister (Siegel)

Gemeinde Möser

**5. Änderungssatzung
zur Satzung der Gemeinde Möser zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/ Ihle“**

Aufgrund des § 56 Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 16.02.2021 die folgende 5. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/ Ihle“ beschlossen.

Der § 4 – Umlageschuldner erhält folgende Neufassung:

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraums die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.
- (4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuhaltenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.
- (5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlagepflicht.
- (6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuhaltende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.

Der § 7 Absatz 1 (Umlagesatz) wird wie folgt geändert.

§ 7 Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages *einschließlich der Verwaltungskosten* beträgt für das Kalenderjahr **2020** 12,69 €/ ha.

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwerungsbeitrages *einschließlich der Verwaltungskosten* beträgt für das Kalenderjahr **2020** 15,53 €/ ha.

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Möser, den 16.02.2021

gez. Köppen
Bürgermeister

Aufgrund des § 14 Satz 5 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 20.10.2020 folgende Wasserwehrsatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Möser richtet einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die Gemeinde Möser nach § 14 WG LSA verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

§ 2 Einrichtung und Aufgaben der Wasserwehr

- (1) Die Gemeinde Möser trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit.
- (2) Für die in § 1 der Verordnung über den Hochwassermeldedienst vom 25.11.2014 (GVBl. LSA S. 489) aufgeführten Gewässer und für die gemäß Anlage 2 in Verbindung mit Nummer 4 der Hochwassermeldeordnung (RdErl. des MLU vom 01.12.2014, MBl. LSA S. 587), unter www.hochwasservorhersage.sachsen-anhalt.de genannten Hochwassermeldepegel, ergeben sich ab der Ausrufung der Alarmstufe III für die Wasserwehr insbesondere folgende unterstützende Aufgaben:
 1. Wachdienst
 - a) Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Eisführungen sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie Hab und Gut;
 - b) Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwenden sollen (z. B. Deiche/Dämmen, Ufermauern, Siele/Schöpfwerke, Wehre, mobile Hochwasserschutzsysteme, Sandsackaufkadungen);
 - c) Beobachtung bedrohter Objekte (z. B. Infrastruktureinrichtungen, Versorgungsanlagen, Brücken/Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktions- und Stallanlagen);
 2. Hilfsdienst
 - a) bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren;
 - b) bei der Sicherung und Reparatur von Schadstellen an Deichen; Aufkadung und Verstärkung;
 - c) bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen (z. B. Siele, Schöpfwerke, mobile Pumpenstationen, mobile Hochwasserschutzanlagen, anderen operativen Sicherungsmaßnahmen).
- Die Wasserwehr kann an sonstigen Gewässern im Gebiet der Gemeinde Möser entsprechend tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert. Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Leiter der Wasserwehr zu informieren. Die Wasserwehr kann auch vor der Ausrufung der Alarmstufe III eingesetzt werden.
- (3) Der Bürgermeister hat in Abstimmung mit der Wasserbehörde für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan und die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen gegen Empfangsbestätigung bekannt zu geben. Ebenso ist der Umfang der vorzuhaltenden Hochwasserkämpfungsmittel mit der Wasserbehörde abzustimmen.
- (4) Der Bürgermeister stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für die Wasserwehr auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
 1. den von ihm bestimmten Wasserwehrleiter, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wasserwehr,
 2. den Versammlungsort,
 3. die Art der Alarmierung,
 4. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte und der Hochwasserschutzanlagen,

5. ein Verzeichnis besonderer Gefahrenstellen an Hochwasserschutzeinrichtungen und im Überschwemmungsgebiet,
6. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
7. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
8. die Ablösung und Versorgung,
9. die Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist bekannt zu machen.

- (5) Der Gemeinde obliegt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Für die Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren ist der Bürgermeister zuständig. Er ruft entsprechend § 2 Abs. 2 den Einsatzfall für die Wasserwehr aus und beendet ihn.
- (2) Der Wasserwehrleiter leitet den Einsatz der Wasserwehr vor Ort. Er hat den Weisungen der Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land Folge zu leisten.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr

- (1) Der Bürgermeister kann zum Dienst in der Wasserwehr heranziehen:
 1. Bürger der Gemeinde,
 2. Beschäftigte der Gemeindeverwaltung,
 3. Personen, die ihr Einverständnis zur freiwilligen Hilfeleistung in der Wasserwehr erklärt haben.
- (2) Die nach Absatz 1 ausgewählten Personen werden vom Bürgermeister im Sinne des § 30 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr berufen. Bürger, die sich freiwillig für den Dienst in der Wasserwehr melden, sind vorrangig zu bestellen. Die Berufung enthält:
 1. die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit,
 2. den Beginn und, sofern nicht unbefristet, das Ende der Berufung zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr,
 3. den Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
 4. die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.
- (3) Der zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtete Bürger der Gemeinde kann den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere, wenn der verpflichtete Bürger wegen seines Alters, seiner Berufs- oder Familienverhältnisse, seines Gesundheitszustandes oder sonstiger in seiner Person liegender Umstände an der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr verhindert ist.

§ 5 Entschädigung

Die Entschädigung der zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr Berufenen richtet sich nach der Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen und Verdienst für die in der Gemeinde Möser ehrenamtlich tätigen Bürger und den hauptamtlichen Bürgermeister vom 21.10.2014, zuletzt geändert am 10.12.2019.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 14 WG LSA in Verbindung mit § 31 KVG LSA, wer als Bürger der Gemeinde ohne wichtigen Grund
 1. die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt oder
 2. trotz der Berufung nach § 4 Abs. 2 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 2. 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom

09.12.2019 (BGBl. I S. 2146), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 31 Abs. 2 KVG LSA, ist der Bürgermeister.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Wasserwehrsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wasserwehrsatzung der Gemeinde Möser vom 18.05.2010, zuletzt geändert am 21.10.2014, außer Kraft.

Möser, den 20.10.2020

gez. B. Köppen
Bürgermeister

Siegel

Genehmigungsverfügung des Landkreises Jerichower Land vom 01.03.2021

Wasserwehrsatzung
hier: Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des § 14 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) genehmige ich die mir am 19.November 2020 vorgelegte und am 20. Oktober 2020 vom Gemeinderat beschlossene Satzung über die Neufassung der Wasserwehr (Wasserwehrsatzung der Gemeinde Möser – Beschluss Nr. BV/078/2020).

gez. Dr. Burchhardt

52

Gemeinde Elbe-Parey

Friedhofssatzung der Gemeinde Elbe-Parey

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zuletzt gültigen Fassung und in Verbindung mit § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattGLSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA 2002, S. 46) in den zuletzt gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 23.03.2021 folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen § 1 Geltungsbereich

1. Diese Friedhofssatzung gilt für alle im Gebiet der Gemeinde Elbe-Parey gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe. Das sind z. Z. die Friedhöfe in den Ortschaften Bergzow, Derben, Ferchland, Güsen, Parey und Zerben. Zusätzlich unterhält die Gemeinde Elbe-Parey auf dem Friedhof im OT Hohenseeden eine Trauerhalle, deren Nutzung dieser Satzung und der Friedhofsgebührensatzung unterliegt.

§ 2 Friedhofsrecht

1. Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung aller Toten, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Elbe-Parey waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
Die Bestattung anderer Personen, die bei ihrem Ableben nicht Einwohner der Gemeinde Elbe-Parey waren, bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auf den Friedhöfen, die im § 1 aufgeführt wurden, kann nur nach Maßgabe dieser Satzung bestattet werden.
2. Friedhöfe dienen der würdigen Bestattung Verstorbener und bieten den Hinterbliebenen einen Ort der Besinnung. Die parkähnliche Gestaltung der Friedhöfe und ihre Pflege sind Ausdruck der Bestattungskultur der jeweiligen Epoche. Sie geben Zeugnis der Geschichte und Entwicklung unserer Gemeinde. Darüber hinaus erfüllen sie wichtige ökologische Funktionen. Sie tragen zur Verbesserung des Gemeindeklimas bei und stellen einen erheblichen Erholungswert für die Bevölkerung dar.
3. Die Friedhöfe können aus öffentlichen Gründen ganz oder zum Teil der Benutzung entzogen oder geschlossen werden. Das gilt auch für einzelne Grabfelder oder Grabstätten.
4. Der Friedhof soll ein Ort der Ruhe, der Besinnlichkeit und der Ordnung sein.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe der Gemeinde Elbe-Parey sind durchgehend geöffnet. Abweichungen kann die Friedhofsverwaltung festsetzen und durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt geben.
2. Die Friedhofsverwaltung der Gemeinde Elbe-Parey kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden zu befahren;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten durchzuführen;
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen;
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu sammeln bzw. zu lagern;
 - h) Tiere mitzunehmen, ausgenommen Blindenhunde;
 - i) die Wege mit dem Fahrrad zu befahren.
 - j) zu lärmeln und zu spielen.
4. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
5. Die Benutzung verschneiter und vereister Wege, die weder freigemacht noch gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.
6. Die Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängenden Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.
7. Im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes dürfen Kränze, Gestecke, Gebinde, Schalen, Blumen und Verpackungsmaterial nur auf dem Friedhof verbracht werden, wenn sie aus verrottbarem, biologisch abbaubarem Material bestehen.
8. Bei satzungswidrigem Grabschmuck hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte binnen einer festzusetzenden, angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Geschieht dies nicht oder ist sein Aufenthalt unbekannt und über das Einwohnermeldewesen nicht zu ermitteln kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck zu Lasten des Nutzungsberechtigten entfernen. Nach der schriftlichen Aufforderung mit Fristsetzung besteht dann keine Aufbewahrungspflicht für den Grabschmuck, den die Friedhofverwaltung entfernt hat.

§ 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

1. Die Erbringung von Dienstleistungen ist im Auftrage der Nutzer und im Rahmen des jeweiligen Nutzungsrechts bzw. im Auftrage der Friedhofsverwaltung gestattet.
Um eine Kontrolle der Einhaltung der Aufgrund dieser Satzung den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen zu ermöglichen sowie die Erfassung der eventuellen Gebührenpflichtigkeit zu gewährleisten, ist der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Elbe-Parey durch den Nutzer die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn und unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme und des geplanten Umfangs der Tätigkeit mitzuteilen.
2. Die Friedhofsverwaltung kann im Vorfeld der Dienstleistungserbringung verlangen, dass der Dienstleistungserbringer einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz oder eine vergleichbare Sicherheit nachweist. Anerkannt werden dabei auch die von in anderen Mitgliedsstaaten niedergelassenen Kreditinstituten und Versicherern ausgestellten Bescheinigungen, dass ein solcher gleichwertiger Versicherungsschutz besteht. Besteht nur eine teilweise Gleichwertigkeit, so kann die Friedhofsverwaltung eine zusätzliche Sicherheit verlangen.
3. Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
4. Geräte, Werkzeuge und Material dürfen nur so gelagert werden, dass sie andere nicht behindern. Sie sind zu entfernen, sobald die Arbeiten beendet sind oder unterbrochen werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
5. Werden bei Arbeiten Sargteile oder Gebeinreste gefunden, so sind diese unverzüglich an Ort und Stelle so tief einzubetten, dass eine nochmalige Freilegung vermieden wird. Hierzu sind diese bei Grabaushubarbeiten unter der Sole des neuen Grabes einzubetten. Bei anderen Erdarbeiten auf dem Friedhof ist die Feststellung unverzüglich der Friedhofsverwaltung anzuzeigen, die dann die entsprechende Einbettung veranlasst.
6. Dienstleistungserbringern, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Satzung verstößen, kann die Friedhofsverwaltung Beschränkungen auferlegen oder die Zulassung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6 Anzeige und Bestattungszeit

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
2. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Erdbestattungen dürfen frühestens 48 Stunden (2 Tage) bis spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Ausnahmen sind gegeben, wenn eine Bestattung von Amts wegen noch nicht freigegeben ist. Erdbestattungen finden grundsätzlich in einem Sarg statt. Ausnahmen hiervon können nur im Einzelfall aus nachgewiesenen ethnischen oder religiösen Gründen durch die Friedhofsverwaltung genehmigt werden.
4. Die Friedhofsverwaltung setzt den Ort und die Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen fest.
5. Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.

§ 7 Särge und Urnen

1. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
2. Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,90 m breit sein.
3. Urnen und Überurnen müssen festen, unzerbrechlichen, jedoch im Erdreich sich völlig zersetzen Materialien bestehen.
- 4.

§ 8 Ausheben der Gräber

1. Das Ausheben der Gräber erfolgt durch das jeweilige Bestattungsinstitut, ebenso das Zufüllen nach der Bestattung. Die Zuweisung der Gräber erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
2. Die Erdabdeckung der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Sohle der Grabstätte für einen Sarg muss in einer Tiefe von 1,80 m liegen.
3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
4. Bestatter haben diese Maßangabe unbedingt einzuhalten.
5. Der Nutzungsberechtigte oder der Bestattungspflichtige hat, wenn es die ordnungsgemäße Bestattung erfordert, Grabmale, Fundamente und Grabzubehör vorher rechtzeitig zu entfernen.

§ 9 Ruhezeit

1. Die Ruhezeiten betragen
 - a) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an 30 Jahre,
 - b) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie für Urnen 20 Jahre.
2. Eine Grabstätte darf erst nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt oder anderweitig verwendet werden. Die Dauer des Nutzungsrechts muss mindestens der einzuhaltenden Ruhezeit entsprechen.

§ 10 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen und Ausgrabungen von Verstorbenen und Urnen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Angabe eines wichtigen Grundes erteilt werden. In der Zeit von 14 Tagen bis zu 6 Monaten nach der Bestattung, sollten diese nicht vorgenommen werden.
3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten.
Umbettungen von Leichen, die nicht in Särgen beigesetzt worden sind, werden nicht durchgeführt. Umbettungen werden nur von einem Bestatter vorgenommen. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
4. Neben der Zahlung der Kosten der Umbettung hat der Antragsteller den Ersatz für eventuelle Schäden zu tragen, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
5. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
6. Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf es einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
7. Das Umbetten aus einer anonymen Grabstätte ist nicht gestattet.

§ 11 Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erhoben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten (Reihengräber)
 - b) Wahlgrabstätten (Wahlgräber)
 - c) Urnengrabstätten (als Reihen- und Wahlgrabstätten)
 - d) Ehrengrabstätten (Ehrengräber)
 - e) Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft,
 - f) anonyme Urnengemeinschaftsanlagen
 - g) Rasengrabstätten.
3. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Für jede Grabstätte wird ein Nutzungsrecht vergeben. Dieses ist weder vererblich noch veräußerlich. Verstirbt der Nutzer einer Grabstätte und wird auf ihr beigesetzt, geht das Nutzungsrecht auf die Erben über. Bestehen noch weitere Nutzungsrechte, gehen vom ehemaligen Nutzer oder in seinem Auftrag errichtete Anlagen, wie Grabsteine oder Einfassungen, in den Besitz des Erben über.
4. Die Gemeinde Elbe – Parey ist nicht verpflichtet, auf allen Friedhöfen sämtliche Grabarten zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Reihengrabstätten

1. Reihengräber sind Grabstätten (Einzelgräber) für eine Erdbestattung, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist zur zusätzlichen Beisetzung von bis zu zwei Urnen möglich. Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, in einer Größe von 0,60 m Breite und 1,30 m Länge,
 - b) Reihengräber für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr in einer Größe von mindestens 0,80 m Breite und 1,80 m Länge.
2. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher öffentlich oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.
3. In jedem Reihengrab dürfen zusätzlich zu einem Sarg bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Dadurch verlängert sich die Nutzungszeit bis zum Ablauf der Ruhefrist der zuletzt beigesetzten Urne und ein Nachwerb des Nutzungsrechtes ist vorab notwendig, wenn die Ruhefrist der Urne die Nutzungsfrist durch die Sargbestattung überschreitet.

§ 13 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten werden als zwei- oder mehrstellige Grabstätten vergeben, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren Nutzungszeit verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
2. Das zweistellige Wahlgrab ist 290 cm lang und 270 cm breit. Ein mehrstelliges Wahlgrab vergrößert sich entsprechend um die Breite von 1,35 m.
3. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn eine weitere Bestattung erfolgen soll. Hier ist die Beisetzung von bis zu 2 Särgen und bis zu 4 Urnen möglich.
4. Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabs.
5. In den letzten 30 Jahren der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
6. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Sollten keine Regelungen getroffen worden sein, geht das Nutzungsrecht in der nachstehenden Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter, e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) – g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen b) – d) und f) – h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
7. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung jeden Wohnungswechsel umgehend mitzuteilen.
8. Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 14 Urnengrabstätten

1. Urnengrabstätten werden unterschieden in Grabstätten für
 - a) Urnenreihengrabstätten und
 - b) Urnenwahlgrabstätten.In Reihengrabstätten darf nur eine Urne beigesetzt; in Wahlgrabstätten können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
2. Definition:

- a) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
 - b) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
3. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
4. Die Maße der Urnengrabstätten betragen:
- a) Urnenreihengräber: 100 cm lang und 60 cm breit,
 - b) Urnenwahlgräber: 100 cm lang und 80 cm breit.

§ 15 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung von Ehrengrabstätten obliegt dem Gemeinderat. Die Anlage und die Unterhaltung der Ehrengrabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

§ 16 Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Die Sorge für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft regelt sich nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft vom 01.07.1965 (BGBl. S. 589 in der jeweiligen Fassung). Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft sind im Inland liegende:

1. Gräber von Personen nach § 5 des Gesetzes über die Erhaltung der Kriegergräber aus dem Weltkrieg vom 29. Dezember 1922 (RGBl. 1923 I S. 25),
2. Gräber von Personen, die in der Zeit vom 26. August 1939 bis 31. März 1952 während ihres militärischen oder militärähnlichen Dienstes gefallen oder tödlich verunglückt oder an den Folgen der in diesen Diensten erlittenen Gesundheitsschädigungen gestorben sind; ferner Gräber von Personen, die während der Kriegsgefangenschaft oder an deren Folgen bis 31. März 1952 oder innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Kriegsgefangenschaft gestorben sind,
3. Gräber von Zivilpersonen, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis 31. März 1952 durch unmittelbare Kriegseinwirkung zu Tode gekommen oder an den Folgen der durch unmittelbare Kriegseinwirkungen erlittenen Gesundheitsschädigungen gestorben sind,
4. Gräber von Personen, die als Opfer nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen seit dem 30. Januar 1933 ums Leben gekommen sind oder an deren Folgen bis 31. März 1952 gestorben sind,
5. Gräber von Personen, die auf Grund von rechtsstaatswidrigen Maßnahmen als Opfer des kommunistischen Regimes ums Leben gekommen sind oder Gesundheitsschäden erlitten haben, an deren Folgen sie innerhalb eines Jahres nach Beendigung dieser Maßnahmen gestorben sind,
6. Gräber von Vertriebenen nach § 1 des Bundesvertriebenengesetzes, die in der Zeit seit 1. September 1939 während der Umsiedlung bis 8. Mai 1945 oder während der Vertreibung oder der Flucht bis 31. März 1952 gestorben sind,
7. Gräber von Deutschen, die in der Zeit seit 1. September 1939 verschleppt wurden und während der Verschleppung oder innerhalb eines Jahres nach ihrer Beendigung an den Folgen der dabei erlittenen Gesundheitsschädigungen gestorben sind,
8. Gräber von Personen, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis 8. Mai 1945 in Internierungslagern unter deutscher Verwaltung gestorben sind,
9. Gräber von Personen, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis 8. Mai 1945 zur Leistung von Arbeiten in das Gebiet des Deutschen Reichs verschleppt oder in diesem Gebiet gegen ihren Willen festgehalten worden waren und während dieser Zeit gestorben sind,
10. Gräber der von einer anerkannten internationalen Flüchtlingsorganisation in Sammellagern betreuten Ausländer, die dort oder nach ihrer Überführung in eine Krankenanstalt in der Zeit vom 9. Mai 1945 bis 30. Juni 1950 gestorben sind.

Ist die Verwaltung des Sammellagers nach dem 1. Juli 1950 in die Zuständigkeit deutscher Stellen übergegangen, tritt der Tag vor der Übernahme in deutsche Verwaltung an Stelle des 30. Juni 1950.

§ 17 Anonyme Urnengräber und Rasengrabstätten

1. Anonyme Urnengrabstätten sind als Rasenflächen angelegte Grabstätten, die für die Dauer der Ruhezeit einer Urne von 20 Jahren bereitgestellt werden. Diese Urnengrabstätten werden der Reihe nach belegt. Die Bestattungsstelle wird nicht bekannt gegeben. Daraus ergibt sich die Beisetzung der Urne unter Ausschluss der Angehörigen und sonstiger Personen, also anonym. Anonyme Urnengräber werden nach Ab-

lauf der Ruhefrist ohne Ankündigung oder Bekanntmachung erneut belegt. Rechte und Pflichten an anonymen Grabstätten sowie ihre Gestaltung und Pflege obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Grabschmuck kann an einer gesondert ausgewiesenen Fläche abgelegt werden.

2. Rasengrabstätten sind Grabstätten, die von der Friedhofsverwaltung für die Dauer der Ruhezeit einer Urne zur Urnenbestattung vergeben werden. In jeder Grabstätte darf nur eine Beisetzung erfolgen. Bei Rasengrabstätten mit bündig in den Boden eingelassenen Grabmalen aus Naturstein ist es möglich, innerhalb der erworbenen Ruhefrist eine zweite Urne an dieser Stelle unter Nacherwerb der notwendigen Restruhefrist beizusetzen. Nach Ende der Ruhefrist der ersten Urne ist ein Nacherwerb nur möglich, wenn dieser noch innerhalb der ersten Ruhefrist erfolgt. Im Übrigen ist die Mindestruhefrist von 20 Jahren einzuhalten. Die Beisetzung findet an einer von der Friedhofsverwaltung festgelegten Stelle statt. Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und für die Dauer der Ruhezeit von ihr gepflegt. Die Bepflanzung der Grabstätte ist nicht zulässig.
3. Auf den Friedhöfen in den Ortschaften Parey, Ferchland, Bergzow und Derben sind nur liegende bündig mit der Erdoberfläche in den Boden eingelassene Grabmale aus Naturstein zugelassen. Die Grabmale sind in den Außenmaßen 0,40 x 0,40 m auszuführen und es sind nur vertiefte Schriften zugelassen.
Auf den Friedhöfen in den Ortschaften Güsen und Zerben erfolgt eine teilanonyme Bestattung. In der Ortschaft Güsen werden die Daten des/der Verstorbenen an einer im hinteren Bereich des Grabfeldes befindlichen Mauer in Form von gravirten Granitplatten in der Größe, die von der Friedhofsverwaltung festgelegt wird, angebracht.
In der Ortschaft Zerben werden die Daten des/der Verstorbenen auf einer Plakette aus Aluminium in der Größe, die von der Friedhofsverwaltung festgelegt wird, an einer Trauerstele angebracht.
Grabschmuck darf ausschließlich auf einer gesondert ausgewiesenen Stelle abgelegt werden. Ausnahmsweise darf zu Allerheiligen oder zu Totensonntag auch auf der Grabplatte Grabschmuck abgelegt werden. Alle Regelungen können bei der Friedhofsverwaltung eingesehen werden.
Die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze gelten für anonyme Urnengrabstätten und Rasengrabstätten nicht.

IV. Gestaltung der Grabstätten **§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bepflanzungen und das Aufstellen von Vasen, Schalen oder ähnliches außerhalb der Grabstelle sind nicht gestattet.
2. Die Friedhofsverwaltung kann für Grabfelder aus gestalterischen Gründen Form, Material und Bearbeitung, sowie Maße der Grabmale und die Gestaltung der Grabfläche vorschreiben (Gestaltungsrichtlinien). Wünscht der Berechtigte die Beisetzung auf einem solchen Grabfeld, so hat er die besonderen Vorschriften schriftlich anzuerkennen.
3. Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden. Die Größe des Grabmales muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätten stehen.
4. Das Aufstellen von Bänken, Grabvasen mit sichtbaren Inschriften und das Anbringen von Lichtbildern auf Grabmalen können in Ausnahmefällen von der Friedhofsverwaltung gestattet werden.
5. Einzäunungen von Grabstellen sind nur nach Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung zulässig.
6. Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes des jeweiligen Ortsteils in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19 Gestaltungsvorschriften

1. Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umwelt erhöhten Anforderungen entsprechen. Deshalb können im Einzelfall bestimmte Auflagen erteilt werden. Eine ausreichende Wahlmöglichkeit ist gewährleistet.
2. Auf jeder Grabstelle darf nur ein Grabmal errichtet und gehalten werden. Das Grabmal kann durch eine Zusatzplatte aus gleichem Material ergänzt werden, wenn die Notwendigkeit besteht. Das Recht hierzu steht nur dem Nutzungsberechtigten zu.
3. Alle Grabmale müssen in der Mittelachse der Grabstätte parallel zu der hinteren Grabstättengrenze stehen oder liegen. Stehende Grabmale sind höchstens 10 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt aufzustellen.
4. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Betonwerksteine (Terrazzo), Holz und Bronze verwendet werden.
5. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind insbesondere folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) jede handwerkliche Bearbeitung ist zulässig,
 - b) Schriften, Ornamente und Symbole können aus demselben Material, wie das Grabmal oder aus

- Bronze und Blei bestehen,
 c) nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien (gilt nicht für Fundamente).
6. Die Friedhofsverwaltung kann stehende oder liegende Grabmale zulassen.
7. Auf Sarggrabstätten sind Grabmale mit folgenden Größen und Maßen zulässig:
 a) Stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m
 Breite 0,30 – 0,75 m
 Stärke Mindeststärke 0,12 m
 Auf mehrstelligen Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen kann die Höhe 120 cm und die Breite 90 cm betragen.
 b) Liegende Grabmale: Höhe Höchstlänge 0,70 m
 Breite bis 0,60 m
 Stärke mindestens 30 mm
 Neigungswinkel der liegenden Grabmale: max. 15 Grad. Dabei ist die Größe der Grabstelle zu beachten.
 c) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig.
 Stehende Grabmale auf Einzelurnen: Höhe bis 0,90 m
 Breite bis 0,50 m
 Mindeststärke 0,12 m
 Stehende Grabmale auf Doppelurnen: Höhe bis 1,20 m
 Breite bis 0,70 m
 Mindeststärke 0,12 m
8. Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 können von der Friedhofsverwaltung mit Zustimmung des Gemeinderates zugelassen werden.

§ 20 Zustimmungserfordernis

1. Zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Der Nutzungsberechtigte kann den ausführenden Steinmetz mit der Antragstellung beauftragen. Auch provisorische Grabmale sind zu stimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen.
2. Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung sowie der Fundamentierung, sowie der Textinhalt zweifach beizufügen.
3. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
4. Ohne Zustimmung errichtete Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung beseitigt werden.

§ 21 Anlieferung

Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

§ 22 Fundamentierung und Befestigung

1. Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach der technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen – TA Grabmal -, in der jeweils gültigen Fassung so zu fundamentieren, dass sie dauernd frost- und standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können.
2. Es besteht die Pflicht, die aufgestellten Grabmale laufend auf ihre Standfestigkeit hin zu überprüfen. In der Regel wird eine alljährliche, nach dem Ende der winterlichen Witterung und des Frostes vorzunehmende Prüfung ausreichen. Verantwortlich für den Erhalt und die Wiederherstellung der Standsicherheit ist der Nutzungsberechtigte.

§ 23 Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der Erwerber bzw. Inhaber des Nutzungsrechts.

2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Stücke aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung im Schaukasten des jeweiligen Friedhofs. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 24 Entfernung

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Die Einebnung einer Grabstelle vor Ablauf der Ruhezeit ist nur auf Antrag und unter Angabe von zwingenden Gründen möglich. Wenn die Ruhezeit/ Nutzungszeit noch nicht angelaufen ist, erfolgt keine Erstattung bereits gezahlter Gebühren.

V. Herrichtungen und Pflege der Grabstätten

§ 25 Allgemeines

Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

1. Die Gestaltung ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die örtlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
2. Für die Herrichtung und Instandhaltung sind die Berechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhepflicht oder des Nutzungsrechtes.
3. Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
4. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 26 Vernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf eine schriftliche Anforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung durch einen Aufkleber auf dem Grabmal.
2. Bei Grabschmuck gilt Absatz 1, Satz 1, entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist im Falle des Satz 1 nicht, im anderen Falle zwei Monate lang zu seiner Aufbewahrung verpflichtet.
3. Widerrechtlich aufgestelltes Grabzubehör auf Rasengrabstätten und anonymen Urnenfeldern wird ohne besondere Aufforderung von Seiten der Friedhofsverwaltung entschädigungslos abgeräumt. Eine Aufbewahrungspflicht für die Friedhofsverwaltung entsteht daraus nicht.

VI. Friedhofshallen und Trauerfeiern

§ 27 Benutzung der Friedhofshallen

Die Friedhofshallen dienen ausschließlich der Abhaltung der Begräbnisfeierlichkeiten. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

§ 28 Trauerfeiern

1. Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Der Leichnam muss sich in einem geschlossenen Sarg befinden.
2. Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Friedhofshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat, Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen oder der Sarg nicht mindestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier in die Leichenhalle überführt worden ist.
3. Trauerfeiern sollen im Feierraum und am Grab insgesamt nicht länger als 40 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 29 Gedenkfeiern

Die Erlaubnis zu Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen oder an Mahnmalen ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich bei der Friedhofverwaltung zu beantragen.

VII. Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 13, Abs. 1 oder § 14, Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
3. Auf alten Reihengräbern ist die Bestattung einer Urne zusätzlich zu dem bereits bestatteten Sarg unabhängig vom Satzungsstand bei Verleihung des Nutzungsrechts entsprechend § 12 Ziff. 3 dieser Satzung möglich.
4. Alte Rechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sind mit Inkrafttreten dieser Satzung erloschen.
5. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31 Haftung

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Die Friedhofsverwaltung hat keine besondere Obhuts- und Überwachungspflichten für die Grabstätten und Ihre Ausstattung. Sie haftet nicht für Diebstähle auf dem Friedhof, sowie für Beschädigungen durch höhere Gewalt.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der von der Friedhofsverwaltung verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils gelten Friedhofgebührensatzung zu entrichten.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt,
 - a) wer sich vorsätzlich oder fahrlässig auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält (§ 4 Abs. 1),
 - b) gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt,
 - c) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 5 Abs. 1),
 - d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 10 Abs. 1),
 - e) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmal nicht einhält (§ 19 Abs. 5),
 - f) als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20 Abs. 1),
 - g) Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 23 Abs. 2) oder h) Grabstätten vernachlässigt (§ 26).

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Einheitsgemeinde Elbe-Parey in der Fassung vom 29.01.2019 außer Kraft.

Elbe-Parey, den 23. März 2021

Nicole Golz Siegel
Bürgermeisterin

2. Amtliche Bekanntmachungen

53

Gemeinde Möser

Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Besetzung von Wahlvorständen zur Landrats- und Landtagswahl am 6. Juni 2021

Für die am 6. Juni 2021 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr stattfindenden Landrats- und Landtagswahlen werden gemäß § 12 Abs. 1 KWG LSA i. V. m. § 6 Abs. 2 KWO LSA bzw. gemäß § 26 Abs. 2 LWG i. V. m. § 3 Abs. 1 sowie § 5 Abs. 1, 2 LWO die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgefordert, innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für die Wahlvorstände in den Ortschaften Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen vorzuschlagen.

Für jeden Wahlbezirk (Wahllokal) wird gemäß § 12 Abs. 1 KWG LSA bzw. gemäß § 26 Abs. 1 und 2 LWG ein Wahlvorstand gebildet, der aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem und Beisitzern besteht. Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Mitglieder der Wahlvorstände gemäß § 13 Abs. 1 KWG LSA bzw. gemäß § 8 Abs. 2 LWO ehrenamtlich tätig sind. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können dieses Wahlehrenamt nicht innehaben (§ 13 Abs. 2 KWG LSA, § 48 Abs. 2 LWG, § 8 Abs. 3 LWO).

Möser, 17. März 2021

gez. Köppen
Bürgermeister

54

Gemeinde Elbe-Parey

Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey

Beschluss zur Aufstellung über die 1. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Elbe-Parey für die Ortschaft Güsen

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat auf seiner Sitzung am 02.02.2021 mit Beschluss BV/081/2019-2024 die Aufstellung der 1.Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Elbe-Parey für die Ortschaft Güsen beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung der Satzung beinhaltet die Teilflächen der Flurstücke 1456/89 und 1458/89 der Flur 1 in der Gemarkung Güsen.

Elbe-Parey den, 09.02.2021

gez.
Nicole Golz
Bürgermeisterin



55

Gemeinde Elbe-Parey
Die Bürgermeisterin

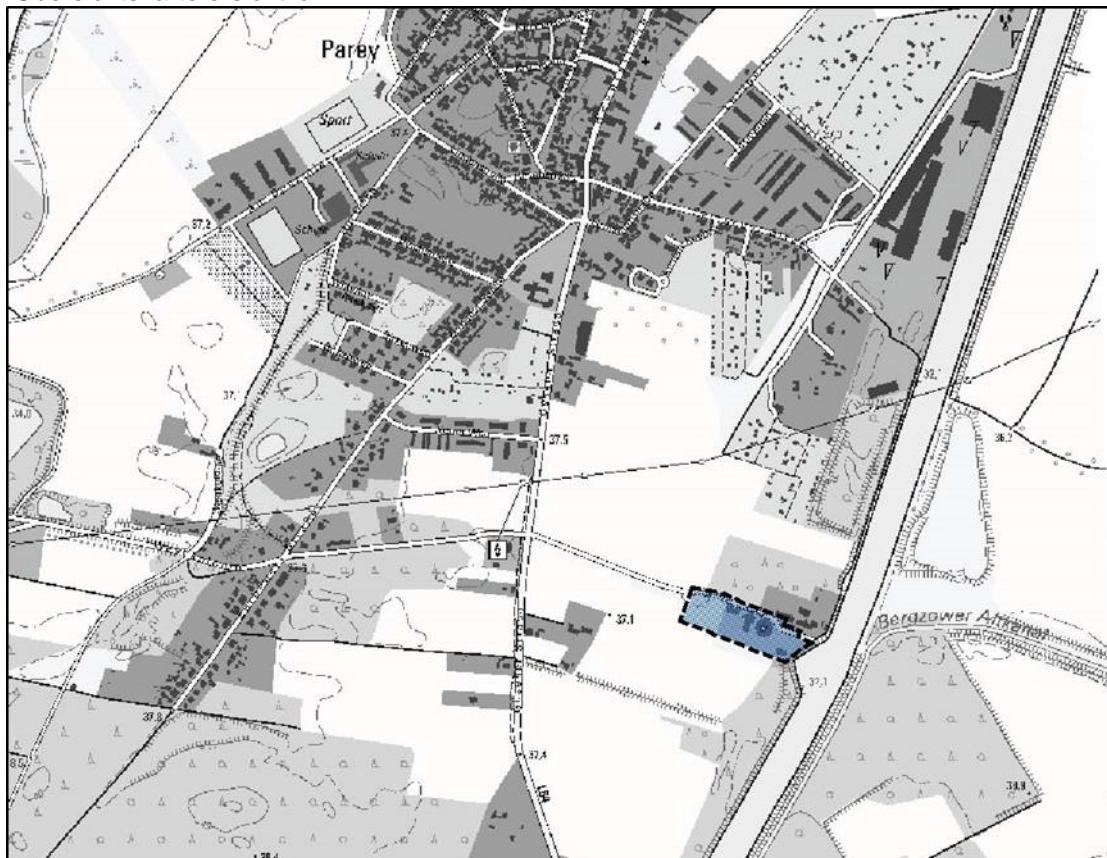
**Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey
Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Ziegelei – Parey“ und 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat auf seiner Sitzung am 15.09.2020 mit Beschluss BV/050/2019-2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Ziegelei – Parey“ beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich in der Ortschaft Parey, Güsener Straße 18 auf dem Gelände der ehemaligen Ziegelei. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet das Flurstück 771/72 und 10066 (teilweise) der Flur 9 in der Gemarkung Parey.

Gleichzeitig wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey eingeleitet (Parallelverfahren).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Ziegelei – Parey“ und der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey sind identisch. Dieser ist in der folgenden Übersichtskarte ersichtlich:



Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu diesem Zweck liegen der Vorentwurf des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Ziegelei – Parey“ und der Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

Vom 07.04.2021 bis einschließlich 07.05.2021

in der Gemeinde Elbe-Parey, Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Elbe-Parey, Anmeldung im Raum 106 - Liegenschaften während der folgenden Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Zusätzliche Termine zur Einsichtnahme können unter der Telefonnummer 039349/93520 bzw. 039349/93429 vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise und Anregungen schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Elbe-Parey den, 15.03.2021

gez.
Nicole Golz
Bürgermeisterin

56

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Bekanntmachung über die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB,
Thomas-Müntzer-Straße OT Roßdorf - Ergänzungssatzung Roßdorf**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.02.2021 den Beschluss gefasst, eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Roßdorf, Thomas-Müntzer-Straße, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufzustellen.

Mit der Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für die Thomas-Müntzer-Straße im Ortsteil Roßdorf soll eine Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Roßdorf einbezogen werden. Die einbezogene Fläche, ein Teil des Flurstückes 5/3 und 922/5 der Flur 2 der Gemarkung Roßdorf, ist durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches und durch die in der Thomas-Müntzer-Straße 61a in Roßdorf vorhandene Bebauung entsprechend geprägt.

Der Beschluss-Nr.: 163/2019-2024 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 17.03.2021

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

57

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Bekanntmachung über die Aufstellung eines gesamteinheitlichen Flächennutzungsplanes
für die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.02.2021 den Beschluss gefasst, einen gesamteinheitlichen Flächennutzungsplanes für die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow aufzustellen.

Mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes soll für das Gemeindegebiet nach § 5 Absatz 1 BauGB dargestellt werden, wo sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Nutzung und den Bedürfnissen der Gemeinde eine gewisse Bodennutzung ergibt.

Durch einen Flächennutzungsplan sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für spätere Bebauungspläne gesichert werden.

Der Beschluss-Nr.: BV/165/2019-2024 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 17.03.2021

Bothe
Bürgermeister

Siegel

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über den 3. Entwurf und die öffentliche Auslegung des vorzeitigen Bebauungsplanes „Neue Häuser“ OT Schlagenthin

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.02.2021 den Beschluss gefasst, den 3. Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes „Neue Häuser“ im OT Schlagenthin der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow (vom Stand November 2020) zu billigen und die Offenlegung und Beteiligung der berührten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange vorzunehmen.

Die Aufstellung des vorzeitigen Bebauungsplanes „Neue Häuser“ OT Schlagenthin erfolgt nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a Abs. 2 im beschleunigten Verfahren. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 entsprechend.

Ziel der Aufstellung des vorzeitigen Bebauungsplanes „Neue Häuser“ OT Schlagenthin ist die Herbeiführung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Sie beinhaltet die Einbeziehung rückwärtig gelegener Grundstücksteile der Flurstücke 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36 der Flur 6 von Schlagenthin. Damit soll die Grenze des Innenbereiches neu geregelt werden, so dass sich die auf dem Flurstück 36 bereits vorhandene Garage innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen befindet. Der räumliche Geltungsbereich des vorzeitigen Bebauungsplanes umfasst den bisher überbaubaren Innenbereich sowie einen Teil der rückwärtig gelegenen privaten Grünflächen Neue Häuser 7 bis 19 im Ortsteil Schlagenthin und wird im Osten durch die Kreisstraße K 1202, im Norden und Osten durch Waldflächen und im Süden durch bebaute Grundstücke begrenzt.

Da sich der räumliche Geltungsbereich des vorzeitigen Bebauungsplanes unmittelbar an den überbaubaren Innenbereich des Ortsteiles Schlagenthin anschließt und der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB abgesehen.

Der 3. Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes „Neue Häuser“ OT Schlagenthin und die Begründung liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit **vom 12.04.2021 bis 15.05.2021** im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 110, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während folgender Dienstzeiten:

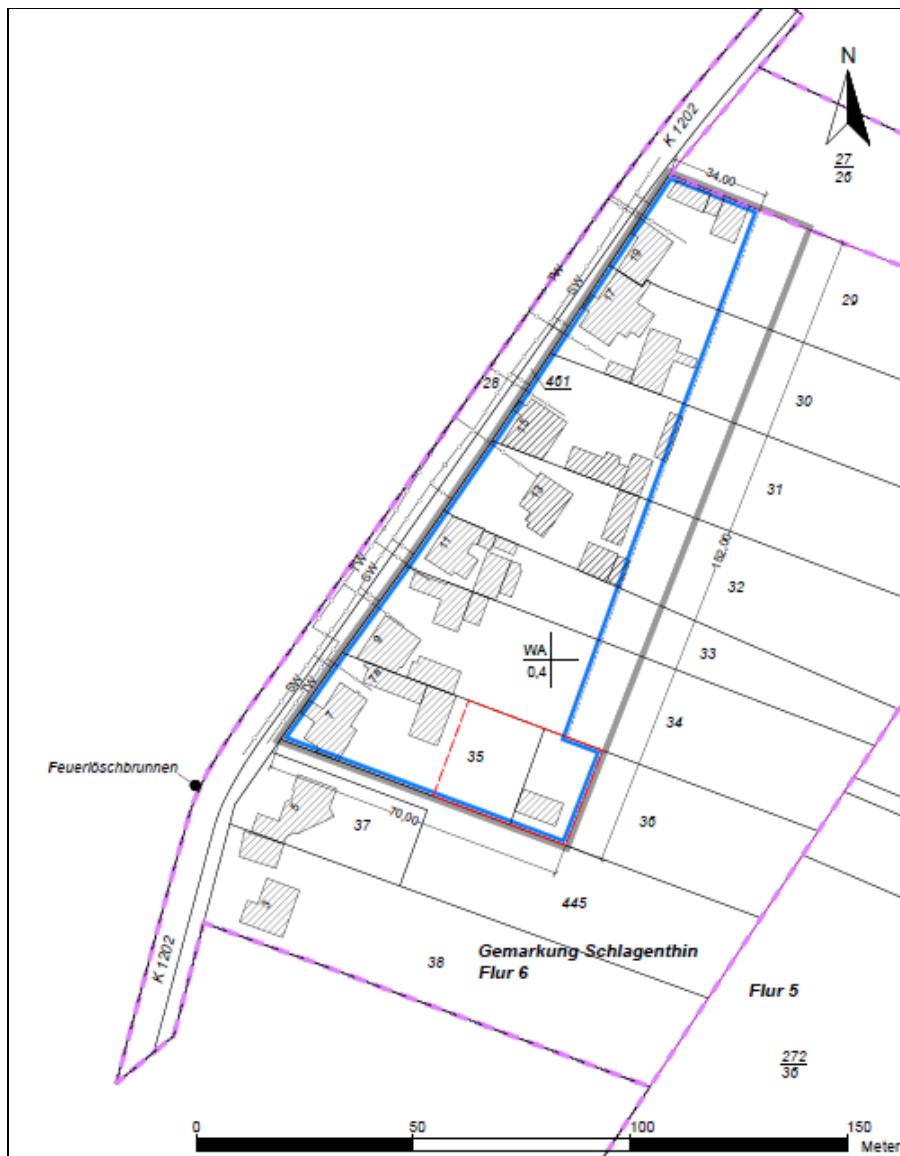
Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung zu Jedermanns Einsicht aus.

Die Unterlagen können gleichzeitig im Internet auf der Homepage der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow unter www.stadt-jerichow.de/bekanntmachungen eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen, Bedenken und Hinweise zum 3. Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes „Neue Häuser“ OT Schlagenthin vorgebracht werden.

Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Beschluss-Nr.: BV/164/2019-2024 wird hiermit bekannt gemacht.



Jerichow, den 17.03.2021

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

59

Stadt Gommern

**Öffentliche Bekanntmachung
Widmung der Straße im Bebauungsplangebiet „Blaurock IV“ – Waldseestraße Gommern**

Verfügung

1. Straßenbeschreibung

Straßenbezeichnung: Waldseestraße

Gemarkung Gommern	Flur 12	Flurstück 10064	-	5 m ²
Gemarkung Gommern	Flur 12	Flurstück 10074	-	990 m ²
Gemarkung Gommern	Flur 12	Flurstück 10081	-	191 m ²
Gemarkung Gommern	Flur 12	Flurstück 10082	-	11 m ²

Beginn: nördlich von der Zufahrtsstraße „Waldseestraße“ abzweigende Wohnstraße im Bebauungsplangebiet „Blaurock IV“ – Waldseestraße 13 a – 13 m

Ende: südlich auf die Stichstraße zum Bebauungsplangebiet „Blaurock I“ – Waldseestraße
Der betreffende Abschnitt ist im Plan gekennzeichnet.

Gemeinde: Stadt Gommern
Landkreis: Jerichower Land

2. Verfügung

2.1. Die unter 1. bezeichnete Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße gewidmet.

2.2. Widmungsbeschränkungen (Nutzungsart):

Die in der Flur 12 der Gemarkung Gommern gelegenen Flurstücke 10064, 10074, 10081 und 10082 werden in der Nutzung auf Fußgänger- und Radverkehr sowie die Zufahrt von und zu Anwohnern der Grundstücke begrenzt und als Gemeindestraße gewidmet.

3. Träger der Straßenbaulast

Bezeichnung: Stadt Gommern

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung

5. Sonstiges

Die Verfügung nach Nr. 2 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und kann während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern (Bauamt – Zimmer 2) eingesehen werden. Ebenso kann der Lageplan während der Dienstzeiten im Bauamt – Zimmer 2 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, (Bauamt – Zimmer 2), 39245 Gommern schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Gommern, den 22.03.2021

gez. Hünerbein
Bürgermeister

60

Einheitsgemeinde Stadt Gommern
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Berücksichtigung von Parteien und Wählergruppen bei der Besetzung der Wahlvorstände zur Landrats- und Landtagswahl am 06. Juni 2021

Für die am 06. Juni 2021, in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr, stattfindenden Landrats- und Landtagswahlen werden gemäß § 12 Abs. 1 KWG LSA i. V. m. § 6 Abs. 2 KWO LSA bzw. gemäß § 26 Abs. 2 LWG i. V. m. § 5 Abs. 1, 2 LWO die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgefordert, bis zum

09.04.2021

Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für die Wahlvorstände in der Stadt Gommern und den Ortschaften Dannigkow/Kressow, Karith/Pöthen, Ortschaft Vehlitz, Ortschaft Wahlitz, Ortschaft Menz, Ortschaft Nedlitz, Ortschaft Leitzkau/Hohenlochau, Ortschaft Ladeburg, Ortschaft Dornburg, Ortschaft Prödel und Ortschaft Lübs vorzuschlagen.

Die Stadt Gommern bildet 3 Wahlbezirke. Die Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Gommern bilden jeweils einen Wahlbezirk.

Für jeden Wahlbezirk wird gemäß § 12 Abs. 1 KWG LSA bzw. gemäß § 26 Abs. 1 und 2 LWG ein Wahlvorstand gebildet, der aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, dessen Stellvertreter, einem Schriftführer sowie 2 bis 6 Beisitzern besteht. Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenden Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Mitglieder der Wahlvorstände gemäß § 13 Abs. 1 KWG LSA bzw. gemäß § 8 Abs. 2 LWO ehrenamtlich tätig sind. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können dieses Wahlehrenamt nicht innehaben (§ 13 Abs. 2 KWG LSA). Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehrenamt richtet sich nach § 13 Abs. 3 KWG LSA i. V. m. § 31 KVG LSA.

Auch wird auf die Festlegungen im § 3 Absatz 2 und 3, § 8 Abs. 3 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO LSA) sowie auf § 48 Abs. 2 und § 49 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hingewiesen.

Vorschläge sind in der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, Haupt- und Ordnungsamt, Frau Schmidt, simone.schmidt@gommern.de, schriftlich einzureichen.

Gommern, den 03.03.2021

gez. Hünerbein
Bürgermeister

ausgehängt: 04.03.2021
abgenommen:

61

Stadt Gommern

Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 0008/2021 über den Jahresabschluss 2018 der Stadt Gommern und Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 120 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat auf seiner Sitzung am 24. Februar 2021 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land geprüften Jahresabschluss der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 120 Absatz 1 KVG LSA beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 mit dem Rechenschaftsbericht werden gemäß § 120 Absatz 2 KVG LSA in der Zeit vom 01.04.2021 bis 13.04.2021 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 25.02.2021

gez. Hünerbein
Bürgermeister

Gemeinde Biederitz
OT Biederitz

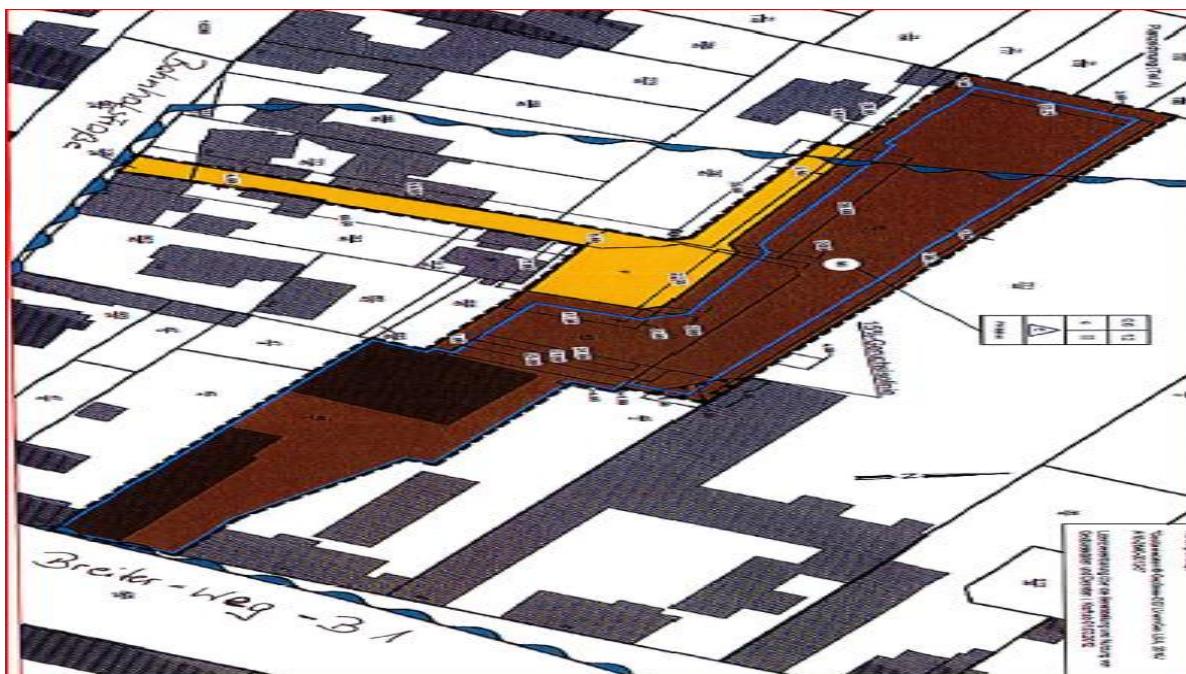
**Bekanntmachung
über die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes
Nr. 16 „Nördlich der Bahnhofstraße“ Gemeinde Biederitz /OT Gerwisch**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 den Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr.16 „Nördlich der Bahnhofstraße“ Gemeinde Biederitz, OT Gerwisch gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Ausweisung des Gebietes erfolgt als Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft § 10 Abs.3 BauGB.

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und der Begründung sowie die Geruchsimmisionsprognose kann im Bauamt/ Amt 2 der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz/ OT Heyrothsberge, während der Sprechzeiten und auf der Internetseite der Gemeinde Biederitz www.gemeinde-biederitz.de unter dem Punkt Bauen + Wirtschaft - Bauleitpläne von jedermann eingesehen werden (§10a BauGB).



Lage in der Gemeinde OT Gerwisch

Der Geltungsbereich befindet sich rückwärtig der Bahnhofstraße und des Breiten Weges.
Gemarkung Gerwisch, Flur 3, Flurstück 45/2,45/1,46/1,320/24 und Teilfl. 797/45

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3, Abs.2, Abs.2a und Abs.3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. Gericke
Bürgermeister

Gemeinde Biederitz
OT Heyrothsberge

**Bekanntmachung
Beschluss Nr. 17/2021 GR**
Aufstellung 1. Ergänzung und Änderung Bebauungsplan Nr.42 /2017
„Sonstiges Sondergebiet Tierhaltung südlich der Königsborner Straße“
Gemarkung Biederitz OT Heyrothsberge gemäß § 2 BauGB

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 die Aufstellung der 1. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42/2017 „Sonstiges Sondergebiet Tierhaltung südlich der Königsborner Straße“, gemäß § 2 BauGB beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Geplant ist die Ergänzung und Änderung einer Sonstigen Sondergebietsfläche für Tierhaltung gemäß § 11 BauNVO.

Das vorhandene Plangebiet umfasst eine Fläche von 1,01ha und wird um 0,23 ha erweitert und befindet sich im OT Heyrothsberge, Gemarkung Biederitz, Flur 4, Flurstücke 10115, 10117, 517/ 80, 10052 südlich der Königsborner Straße.

Die Fläche dient der nicht gewerblichen Tierhaltung einer nachfolgend begrenzten Anzahl der Tiergruppen Haushund, Schaf, Alpaka und Pferd. Hinzu kommt eine Fläche für die private Haltung von Zierfischen in Teichen und einem überdachten Becken zur Überwinterung.



Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, findet eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB statt.

Dazu liegen der Entwurf des Planes mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit

vom 12.04.2021 bis einschließlich 14.05.2021

im Verwaltungsamts der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, Amt 2 Bau- und Ordnungsamt, Erdgeschoss während folgender Öffnungszeiten:

Montag: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Dienstag: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Donnerstag: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung öffentlich aus.

Folgende Unterlagen sind Bestanteil der frühzeitigen Beteiligung

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Entwurf Planzeichnung / Begründung und Umweltbericht	Büro für Stadt-,Regional- und Dorfplanung, Dipl. Ing. J. Funke 39167 Irxleben, Abendstraße 14a	Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, Begründung mit Erläuterung der Maßnahme und

	der Festsetzungen, Umweltbericht zur Ergänzung und Änderung
--	---

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit Stellungnahmen abzugeben.

E-Mail an: kmecke@gemeinde-biederitz.de

Sollten im angegebenen Zeitraum die Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen werden, bestehen, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungsge setzes (PlanSIG) in der Fassung vom 20.05.2020 ausschließlich im Internet. Dazu werden die auszulegen den Unterlagen parallel zur öffentlichen Auslegung auf der Homepage der Gemeinde Biederitz unter www.gemeinde-biederitz.de unter dem Punkt Bauen + Wirtschaft → Auslegungen nach BauGB zusätzlich eingestellt. Auf telefonische Vereinbarung (Telefon Nr. 039292/60346), Ansprechpartner Frau Mecke, Bau- und Ord nungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge ist eine Einsicht nahme im Verwaltungsamt möglich.

Hinweis:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitpla nung.

gez. Gericke
Bürgermeister

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

64

Wasserverband Burg

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg - Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung -

Aufgrund der §§ 8, 9, 11, 45 und 98 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntgabe vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 G zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166), §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch zweites Gesetz zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 03.03.2021 folgende 2. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung (SWGS) vom 06.03.2019 beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage 1 zu § 3 Abs. 7 der Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung tritt außer Kraft und wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1 zu § 3 Abs. 7 der Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung

Absetzung der Wassermengen, die nicht in die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangen

§ 1

Arten des Nachweises

Die antragsgemäß abzusetzenden Schmutzwassermengen sind mit einer der nachfolgend in den Nummern 1 bis 3 genannten Möglichkeiten nachzuweisen:

1. Einbau einer anzeigen- und genehmigungspflichtigen Schmutzwasserzähleinrichtung
 - 1.1 Die Gesamtkosten für den Einbau einer Schmutzwasser-Zähleinrichtung trägt der Gebührenpflichtige.
 - 1.2 Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, auf seine Kosten die Abnahme der Schmutzwasserzähleinrichtung durch den Wasserverband Burg durchführen zu lassen.
 - 1.3 Pflege und Wartung der Zähleinrichtung sind vom Gebührenpflichtigen nachweispflichtig durchzuführen.
 - 1.4 Der Wasserverband Burg entscheidet über den Antrag. Er kann die beantragte Form des Nachweises ablehnen und stattdessen eine andere Form des Nachweises verlangen.
 - 1.5 Der Wasserverband Burg bestimmt den Standort für den Einbau der Messeinrichtung. Der Gebührenpflichtige wird dazu angehört.
2. Absetzung und Minderung nach ATV-Arbeitsbericht des ATV-Fachausschusses 7.4 - Technisch-wissenschaftliche Grundlagen der Gebührenermittlung für industrielle Benutzer öffentlicher Abwasseranlagen. Der Gebührenpflichtige hat dem Antrag die für die Ermittlung der Absetzung und Minderung erforderlichen prüfbaren Unterlagen beizulegen.
3. Einbau eines anzeigen- und genehmigungspflichtigen Wasserzählers zur Messung der nachweislich nicht in den Abwasserstrom gelangten Wassermengen („Abzugszähler“, „Gartenwasserzähler“ - nachfolgend Abzugszähler genannt)
 - 3.1 Die Gesamtkosten für den Einbau und gegebenenfalls späteren Wechsel des Abzugszählers trägt der Gebührenpflichtige. Das gilt auch für Kosten, die gegebenenfalls für den Ersatz eines fehlerhaften Abzugszählers entstehen.
 - 3.2 Der Gebührenpflichtige beauftragt mit dem Einbau des Abzugszählers ein Installationsunternehmen (Heizung-Lüftung-Sanitär-Unternehmen), das beim Verband als Installationsunternehmen gelistet ist oder eine Gast-Zulassung aufweist.
 - 3.3 Vor der Beauftragung zeigt der Gebührenpflichtige den beabsichtigten Einbau des Abzugszählers dem Wasserverband Burg an. Der Wasserverband Burg entscheidet, ob er die angezeigte Form des Nachweises ablehnt und stattdessen eine andere Form des Nachweises verlangt. Sofern der Wasserverband Burg mit der angezeigten Form des Nachweises einverstanden ist, legt er nach Anhörung des Gebührenpflichtigen den Standort für den Einbau fest.
 - 3.4 Der Einbau des Abzugszählers einschließlich der ggf. notwendigen Armaturen erfolgt durch das Installationsunternehmen mit einer Verplombung.
 - 3.5 Der Einbau des Abzugszählers ist unter Verwendung eines formalisierten Einbaubelegs mit Foto vom Einbauzählerstand sowie der Zählernummer, schriftlich mit Unterschrift bestätigt durch das Installationsunternehmen und des Grundstückseigentümers, dem Wasserverband Burg vorzulegen. Dem Einbaubeleg ist das Eichprotokoll beizufügen.
 - 3.6 Mit Ablauf der Eichfrist muss der Gebührenpflichtige einen Wechsel des Abzugszählers durch ein Installationsunternehmen, das beim Verband gelistet ist bzw. eine Gastzulassung

aufweist, durchführen lassen. Dem Verband ist erneut ein Wechselbeleg mit einem Eichprotokoll sowie einem Foto vom Aus- sowie Einbauzählerstand und den jeweiligen Zählernummern schriftlich bestätigt vom Installationsunternehmen und Grundstückseigentümer zu übergeben.

§ 2
Allgemeine Vorschriften für Messeinrichtungen nach § 1 Abs. 1 und 3 der
Anlage 1

1. Der Wasserverband oder dessen Beauftragte sind befugt, jederzeit die Messeinrichtung zu kontrollieren.
2. Die Ablesung erfolgt durch den Wasserverband Burg oder dessen Beauftragten. Der Wasserverband Burg kann durch Übergabe einer Ablesekarte den Gebührenpflichtigen zur Selbstablesung und Meldung verpflichten.
3. Bei auftretenden Schäden durch Nichtbeachtung der vorgegebenen Richtlinie hat der Grundstückseigentümer die Kosten der Reparatur und Instandsetzung zu tragen und gegebenenfalls dem Wasserverband Burg darüber hinaus entstandene Schäden zu ersetzen.
4. Der Missbrauch einer Messeinrichtung sowie Ordnungswidrigkeiten nach § 22 der Abwasserbeseitigungssatzung können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land in Kraft.

Burg, den 3. März 2021

Mario Schmidt
Verbandsgeschäftsführer

(Dienstsiegel)

2. Amtliche Bekanntmachungen

65

Zweckverband Sparkasse Magdeburg

Erste konstituierende Sitzung des Zweckverbandes der Sparkasse Magdeburg

Die erste konstituierende Sitzung des Zweckverbandes der Sparkasse Magdeburg findet am 6. April 2021 statt.

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Sparkasse Magdeburg, Hauptgeschäftsstelle Burg, Schartauer Straße 15, 39288 Burg, Zufahrt und Zugang über Kesselstraße 15, 39288 Burg

Tagesordnung:

1. Bestimmung des an Jahren ältesten Mitgliedes der Verbandsversammlung
2. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
3. Bestimmung eines Schriftführers und eines Mitunterzeichners des Protokolls
4. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung
5. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
6. Verpflichtung der Vertreter der Verbandsversammlung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten durch den an Jahren ältesten Vertreter der Verbandsversammlung

7. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters sowie Übernahme der Sitzungsleitung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung
8. Verpflichtung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters durch das an Jahren älteste Mitglied der Verbandsversammlung
9. Verpflichtung des an Jahren ältesten Mitgliedes der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung
10. Wahl des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers durch die Verbandsversammlung
11. Ernennung des Verbandsgeschäftsführers zum Ehrenbeamten
12. Wahl des 1. Stellvertreters des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers
13. Ernennung des 1. Stellvertreters des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers zum Ehrenbeamten
14. Beschluss über die Verbandssatzung des Zweckverbandes "Sparkasse Magdeburg"
15. Beschluss über die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes "Sparkasse Magdeburg"
16. Festlegung eines Termins für eine Folgesitzung zum Beschluss über die erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung und über den Haushaltplan / Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 des Zweckverbandes „Sparkasse Magdeburg“
17. Beschluss über das Siegel des Zweckverbandes "Sparkasse Magdeburg"
18. Beschluss über die Satzung der Sparkasse Magdeburg
19. Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse Magdeburg
20. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse Magdeburg
21. Bestellung der weiteren und Wahl der übrigen weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Magdeburg
22. Bestellung der Stellvertreter der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Magdeburg
23. Mitteilung / Anfragen

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

gez. Dr. Burchhardt
Landrat

66

Wasserversorgungsverband „Im Burger Land“

Amtliche Bekanntmachung des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“

Beschlussfassungen der Verbandsversammlung für den Wasserversorgungsverband „Im Burger Land“

Sitzung vom 03.11.2020

Beschluss-Nr.: IBL/006/2020

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2019 des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“

Sitzung vom 03.11.2020

Beschluss-Nr.: IBL/007/2020

Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses des Wirtschaftsjahrs 2019 des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“

Sitzung vom 03.11.2020

Beschluss-Nr.: IBL/003/2019

Beschluss über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ für das Wirtschaftsjahr 2019

Die Verbandsversammlung hat mit vorstehendem Beschluss die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für den vorgelegten geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019 beschlossen.

Bekanntmachungen

Der Jahresabschluss für das Jahr 2019 einschließlich der Verwendung des Jahresergebnisses, das Ergebnis der Prüfung und des Lageberichtes (Prüfermerk des Abschlussprüfers) sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung werden hiermit bekannt gegeben.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 in der Zeit vom 07.04.2021 bis 21.04.2021 für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Möckern, Am Markt 10, Zimmer 1, öffentlich ausgelegt wird.

gez. Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer

WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERK

„An den Wasserversorgungsverband „Im Burger Land“, Möckern:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“, Möckern, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“, Möckern, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31.12.2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Wasserversorgungsverbandes zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Wasserversorgungsverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Leipzig, 08. Juli 2020

Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungs-
gesellschaft

gez. Florian Leyser
Wirtschaftsprüfer

gez. Hartmut Pfleiderer
Wirtschaftsprüfer

Im Original unterzeichnet.

Landkreis Jerichower Land
Rechnungsprüfungsamt
14 09 03 80/19

Genthin, 29. Oktober 2020
1490/Frau Pilz

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ Möckern

Gesetzliche Grundlage: § 16 GKG vom 26.02.1998 (GVBL.S.81) i.d.F. vom 17.07. 2014, i.V.m. § 19 Abs. 3 EigBG i.d.F. vom 17.Juni 2014 (GVBL S. 288, 339)

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Richard-Wagner-Str. 1, 04109 Leipzig, prüfte im Auftrag des Rechnungsprüfungsamtes vom 20. Januar 2020 den Jahresabschluss 2019 sowie gemäß § 142 KVG LSA die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, den Lagebericht und die Buchführung des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ Möckern.

Der Prüfungsbericht wurde dem Rechnungsprüfungsamt mit Datum vom 14.10.2020 übergeben.

Im Ergebnis der Wirtschaftsprüfung wurde mit Datum vom 8. Juli 2020 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land zur Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2019 des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ Möckern

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 8. Juli 2020 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ebner Stolz GmbH & Co. KG

die Buchführung und der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ Möckern den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung mit der Einschränkung, dass sich der Jahresabschluss nur auf den Teil der Verwaltungstätigkeit des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ bezieht, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.


Pilz

Wasserversorgungsverband „Im Burger Land“

**Wirtschaftsplan
und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes
des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“
für das Wirtschaftsjahr 2021**

Auf Grundlage des § 16 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 446), in der derzeit geltenden Fassung, der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) vom 25.05.2012 (GVBl. LSA 2012, S. 160), in der derzeit geltenden Fassung und dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ am 03.11.2020 den Wirtschaftsplan 2021 beschlossen.

1. Der **Erfolgsplan 2021** wird

im Ertrag auf gesamt	12.508,00 €
und im Aufwand auf gesamt	9.508,00 €

 festgesetzt.
2. Der **Vermögensplan 2021** wird

in den Einnahmen auf gesamt	3.000,00 €
und in den Ausgaben auf gesamt	3.000,00 €

 festgesetzt.
3. Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2021 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf

0,00 €

 festgesetzt.
4. Der Betrag, in dessen Höhe **Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Wirtschaftsjahre** im Rahmen des Vermögensplanes eingegangen werden dürfen, wird auf

0,00 €

 festgesetzt.
5. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Wirtschaftsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

0,00 €

 festgesetzt.
6. Eine **Umlage** gemäß § 16 der Verbandssatzung **wird nicht erhoben**.

Möckern, den 03.11.2020

**Wasserversorgungsverband
„Im Burger Land“**

**Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer**

Bekanntmachung:

1. Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Der vorliegende Wirtschaftsplan wurde mit Schreiben vom 01.02.2021 der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land angezeigt. Er wurde durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land am 26.02.2021 mit dem Aktenzeichen „15 93 60“ zur Kenntnis genommen.
3. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 in der Zeit vom 07.04.-21.04.2021 für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Möckern, Am Markt 10, Zimmer 1, öffentlich ausgelegt wird.

Möckern, den 04.03.2021

gez. Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

68

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Der Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 22 - Köthen, 23 - Zerbst, 28 – Bitterfeld-Wolfen

Die 1. Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 6. Juni 2021 findet am

**Donnerstag, d. 22. April 2021, 17.00 Uhr im Kreistagssitzungssaal
der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld (2. Obergeschoss),
Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)**

statt.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer durch den Kreiswahlleiter
3. Zulassung der Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 22 - Köthen
4. Zulassung der Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 23 - Zerbst
5. Zulassung der Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 28 - Bitterfeld-Wolfen
6. Schließung der Sitzung

Die Sitzung ist öffentlich und für jedermann nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Sitzung geltenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen zugänglich.

Köthen (Anhalt), 10. März 2021

gez. Böddeker
Kreiswahlleiter

Amt für Landwirtschaft
Flurneuordnung und Forsten Mitte

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren nach § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „Flurbereinigungsverfahren BAB 14 Samswegen/Groß Ammensleben; BK7.010“

Sehr geehrte Teilnehmerin, sehr geehrter Teilnehmer,

mit Beschluss vom 01.08.2014 ist das **Flurbereinigungsverfahren FBV „Groß Ammensleben BAB 14; BK7.002“** und mit Beschluss vom 01.06.2015 ist das **Flurbereinigungsverfahren FBV „Samswegen BAB 14; BK7.003“** angeordnet worden. Vor Einleitung dieser beiden Flurbereinigungsverfahren fanden am 20.03.2014 bzw. am 21.05.2015 Aufklärungstermine gemäß §5 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) statt, bei denen die zukünftige Teilnehmer über Ziel, Zweck, Ablauf sowie die voraussichtlichen Kosten dieser Flurbereinigungsverfahren informiert wurden.

Die Vorstandswahl ist in beiden Verfahren nicht erfolgt. Beide Verfahren befinden sich auf dem gleichen Stand.

Sie sind als Grundstückseigentümer oder als Erbbauberechtigter Teilnehmer in einem dieser oder in beiden Flurbereinigungsverfahren.

Die o. g. Flurbereinigungsverfahren sollen nun zu einem Flurbereinigungsverfahren „**BAB 14 Samswegen/Groß Ammensleben; BK7.010**“ u. a. aus folgenden Gründen vereinigt werden:

Durch die Vereinigung wird der Verwaltungsaufwand erheblich minimiert und die Kosten gesenkt, außerdem wird eine effektive Neueinteilung, mit besseren Möglichkeiten der Grundstückszusammenlegung für alle Teilnehmer eröffnet. Beide Verfahrensgebiete weisen eine hohe Identität kommunaler und privater Eigentümer auf. Des Weiteren sind die Bewirtschafter in den Verfahrensgebieten in hohem Maße identisch. Mit dem Flurbereinigungsverfahren „**BAB 14 Samswegen/Groß Ammensleben; BK7.010**“ wird der Bau der gesamten Verkehrseinheit VKE 415/1 – AS Dahlenwarsleben - AS Wolmirstedt der Bundesautobahn BAB 14 begleitet.

Nachteile sind für Sie als Teilnehmer durch die Vereinigung beider Flurbereinigungsverfahren nicht erkennbar.

Die Durchführung des Verfahrens richtet sich nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes; die Leitung obliegt der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte in Wanzleben**.

Dieses Flurbereinigungsverfahren wird, wie die beiden vorherigen auch, auf der Grundlage des § 87 FlurbG als Unternehmensflurbereinigung durchgeführt werden.

Da aufgrund der aktuellen Pandemiesituation die Durchführung einer öffentlichen Aufklärungsveranstaltung nicht möglich ist, informieren wir Sie hiermit schriftlich über dieses zukünftige Flurbereinigungsverfahren.

Durch das Unternehmen, dem Neubau der **Bundesautobahn BAB 14**, werden im Flurbereinigungsgebiet landwirtschaftliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Darüber hinaus werden durch das Unternehmen Durchschneidungen wirtschaftlich zusammenhängender Flächen eintreten, wobei unwirtschaftliche Grundstücksformen und Grundstücksgrößen entstehen werden. Des Weiteren ist die Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen neu zu regeln, da das vorhandene Wege- und Gewässernetz in Mitleidenschaft gezogen wird. Derartige für die allgemeine Landeskultur entstehende Nachteile können nur durch eine Neueinteilung der Grundstücke vermieden werden. Diese Änderungen sind unternehmensbedingt. Zudem dient dieses Verfahren dazu, den durch den Bau der Bundesautobahn 14 entstehenden Landverlust auf die Gesamtheit aller Teilnehmer zu verteilen und diesbezüglich die Betroffenheit des einzelnen Teilnehmers zu mildern.

Das Flurbereinigungsverfahren „**BAB 14 Samswegen/Groß Ammensleben; BK7.010**“ hat außerdem den Zweck, das vorhandene Wegenetz in seiner Anlage zu verbessern und den Erfordernissen des Wirtschaftsverkehrs entsprechend auszubauen, um eine wirksame, kostengünstige und umweltfreundliche Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen der im Verfahrensgebiet wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe herbeizuführen.

Das zukünftige Flurbereinigungsverfahren „**BAB 14 Samswegen/Groß Ammensleben; BK7.010**“ wird ca. 1.989 ha groß sein und erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen

Gemarkung	Flur
Dahlenwarsleben	1, 2
Gutenswegen	4
Groß Ammensleben	2, 3, 4, 5, 8, 9, 11, 12
Klein Ammensleben	1, 2, 3
Meitzendorf	1, 2, 4
Jersleben	1, 2, 3, 4
Mose	8, 9
Samswegen	3, 4, 5, 7
Bleiche	1
Wolmirstedt	35, 36

Die Verfahrensgebietsgrenze dieses Flurbereinigungsverfahrens wird weitestgehend identisch mit den Verfahrensgebietsgrenzen der bisherigen Flurbereinigungsverfahren „Samswegen BAB 14, BK 7.003“ sowie „Groß Ammensleben BAB 14, BK 7.002“ sein. Es entfällt die Verfahrensgebietsgrenze zwischen diesen beiden Flurbereinigungsverfahren. Die vorläufige Gebietskarte des zukünftigen Verfahrensgebietes ist in der Anlage beigefügt.

Mit Anordnung der Flurbereinigung entsteht die **Teilnehmergemeinschaft „Flurbereinigung BAB 14 Samswegen/Groß Ammensleben“**. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und setzt sich aus den Eigentümern und den Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke zusammen. Die Teilnehmergemeinschaft hat die gemeinschaftlichen Interessen der Teilnehmer in das Verfahren einzubringen und repräsentiert damit deren Mitwirkungsrechte. Weiterhin hat die Teilnehmergemeinschaft vor allem den Ausbau der im Flurbereinigungsverfahren zu schaffenden gemeinschaftlichen Anlagen (i. d. R. Wege, Gewässer und landschaftsgestaltende Anlagen) vorzunehmen und das Verfahren finanziell abzuwickeln. Vertreten wird die Teilnehmergemeinschaft durch einen Vorstand. Dieser Vorstand wird in einer Teilnehmerversammlung gewählt. Über die Durchführung dieser Wahl werden alle Teilnehmer rechtzeitig mittels öffentlicher Bekanntmachung informiert. Das ALFF Mitte bittet Sie ausdrücklich, ihr Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt wahrzunehmen.

Die durch die Umsetzung von Wegebau- und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Teilnehmergemeinschaft entstehenden Ausführungskosten werden mit 75% vom Bund/Land und der EU gefördert. Für den Teilbereich des FBV „Groß Ammensleben BAB 14; BK 7.002“ ergibt sich somit eine mäßige Erhöhung des Fördersatzes von bisher 71% auf 75 %.

Lediglich dieser verbleibende 25%-ige Eigenleistungsanteil ist im zukünftigen Flurbereinigungsverfahren „**BAB 14 Samswegen/Groß Ammensleben; BK7.010**“ von der Teilnehmergemeinschaft aufzubringen. Gem. § 19 FlurbG sind die von der Teilnehmergemeinschaft zu tragenden Ausführungskosten durch Beiträge der Teilnehmer nach dem Verhältnis des Wertes ihrer neuen Grundstücke aufzubringen.

Den unternehmensbedingten Anteil an den Ausführungskosten hat der Unternehmensträger nach § 88 Nr. 8 FlurbG an die Teilnehmergemeinschaft zu zahlen.

Alle in den Flurbereinigungsverfahren „Groß Ammensleben BAB 14, BK7.002“ und „Samswegen BAB 14, BK7.003“ ergangenen Entscheidungen, Festsetzungen, Anordnungen und Vereinbarungen behalten ihre Wirksamkeit, soweit im Beschluss keine anderen Regelungen getroffen werden. Dies gilt insbesondere für den Grunderwerb und bereits erteilte Vollmachten.

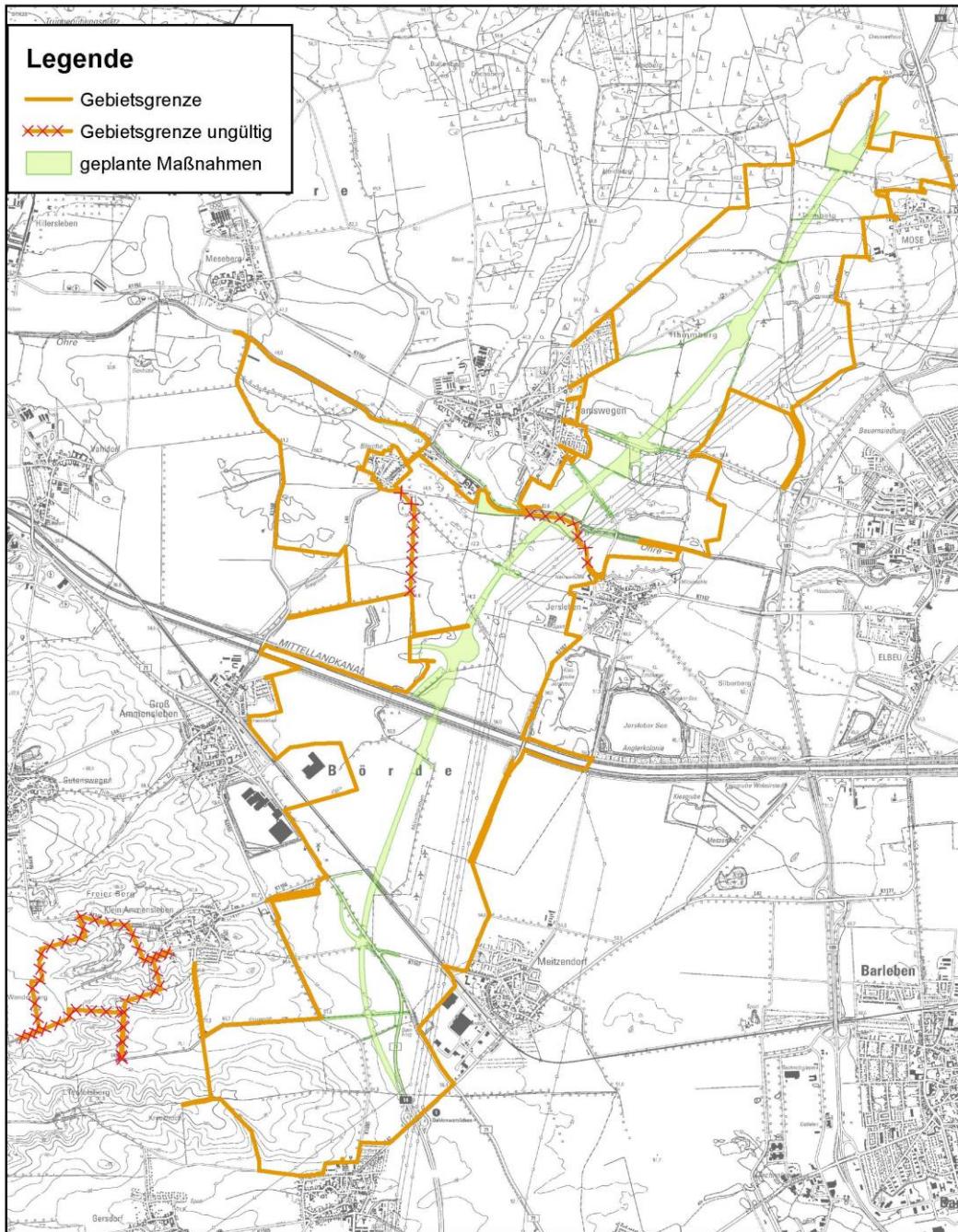
Bei diesem Schreiben handelt es sich um ein Informationsschreiben aus dem keine Handlungsverpflichtungen Ihrerseits entstehen.

Abschließend weist die Flurbereinigungsbehörde darauf hin, dass der Beschluss zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens „**BAB 14 Samswegen/Groß Ammensleben; BK7.010**“ demnächst öffentlich bekannt gemacht werden wird. Deshalb werden Sie als zukünftiger Teilnehmer gebeten, die Öffentlichen Bekanntmachungen in den Gemeinden Niedere Börde, der Stadt Wolmirstedt sowie der Einheitsgemeinde Barleben und in den Nachbargemeinden zu verfolgen.

Für weitere Informationen oder eventuelle Fragen im Zusammenhang mit der Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens „**BAB 14 Samswegen/Groß Ammensleben; BK7.010**“ stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Herr Jens Spicher Tel.: 039209/203-141
 Email.: Jens.Spicher@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Frau Silke Wolff Tel.: 039209/203-444
 Email.: Silke.Wolff@alff.mule.sachsen-anhalt.de



Verfahrensname BAB 14 Samswegen/Groß Ammensleben	Verfahrenskennung BK7010	 vorläufige Gebietskarte
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte 38820 Halberstadt, Große Ringstraße 52 (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)		
Lagebezugssystem ETRS89_UTM32	Maßstab ca. 1:50.000	19.02.2021

Impressum:Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9507
E-Mail: pressestelle@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungssälen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.